Beurkundete Nachricht

über

den gewaltsamen Einfall

einer Abtheilung

des

Chur-Würtembergl. Militairs

in das

Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgl. Gebiet

des Amtes Adolzfurt

in dem

Ort Unter-Hambach.

Mit Beylagen unter Ziffer 1. bis 18.

1804.



Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Würtemberg hat es gefallen, durch Ihre Gesandschaft an der allgemeinen Reichs-Versammlung einen Vorgang bekant werden zu lassen, dessen richtige Darstellung vielleicht das ganze deutsche Publikum, dem die Ruhe des Vaterlandes heilig ist, in mehr als einer Rüksicht interessirt. Daher findet sich das Fürstliche Hauß Hohenlohe-Waldenburg aufgefordert, keine der einschlagenden Thatsachen unaufgeklärt zu lassen, und keinen Augenblick zu säumen, die nähere Aufklärung des tragischen Ereignisses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

---

§. 1.

Das Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgische Gebiet hat gegen das benachbarte Würtembergische uralte und veste Gränzen, die zugleich auf jener Seite die Gränzen der schwäbisch- und fränkischen Reichskreise bezeichnen.

§. 2.

Innerhalb dieser Gränze, die alle Geographische Charten von Schwaben, Franken und Hohenlohe richtig bezeichnen, liegt

eine kleine Masse Reichs-Ritterschaftlichen Eigenthumes in einigen Höfen, Weilern und dem Orte Maienfels bestehend, die den Familien von Gemmingen und Weiler unter dem Namen der Ganerben zu Maienfels gehört,

und zugleich hat der Besitzer von Maienfels

mitten in dem Fürstl. Hohenlohischen Ort Unter-Hambach — mitten in dem Fürstl. Amt Adolzfurth, wohin selbiges gehört, noch einige einzelne Hintersassen.

Auch geht von diesem gesamten Eigenthum etwas von dem hohen Würtembergischen Churhofe zu Lehen.

§. 3.

§. 3.

In dem funfzehenden Jahrhundert war das, was jezt Chur-Würtemberg auf jener Seite angehört, noch ein Theil der Pfalz, und ein Gränzvertrag zwischen dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz und dem Grafen Kraft von Hohenlohe vom Jahr 1471. (der noch bis auf den heutigen Tag die Basis der wechselseitigen Gränz-Bestimmungen ausmacht) sezt deutlich vest:

„Das, was auf der Seite von Haimbach (Hambach) und „Maienfels gelegen ist — soll Graf Kraften von Hohenlohe „und seinen Erben samt seiner Herrlichkeit, Oberkeit, „Wildbannung, Leuten und Gütern erblich und ewiglich „züstehen, und bleiben — ohne Eintrag und Verhinder-„nuß der Pfalz und sonst männiglich. (*)

§. 4.

Im Anfange des 16ten Jahrhunderts trat die Würtembergl. Herrschaft an die Stelle der Pfälzischen, und als es den Ganerben darum zu thun war, einen kleinen Jagddistrict, wohlverstanden,

In der Grafen von Hohenlohe Wildbahn

zu erhalten, bewilligten die Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe

dem Herzog Ulrich von Würtemberg zu sonderm Gefallen, und den Ganerben zü Maienfels zu Gnädigem und Günstigem Willen

so einen Bezirk, jedoch

„den Grafen von Hohenlohe und ihren Nachkommen an ihren „Regalien des Gezirks, und Begriffs desselben Wild-„bahns, und an andern Obrigkeiten und Gerechtigkei-„ten sonst — ohnabbrüchig,

ja, was sehr merkwürdig ist, es wurde bey dieser Gelegenheit gesagt:

Weil die Grafen von Hohenlohe in diesem Bezirke zwei Schlösser, nemlich zu Adolzfurth und Unter-Hambach hätten;

So sollten Sie, wenn Sie Selbst in Schläge kämen, ungehindert jener Bewilligung dort jagen können. (**) — Man kan unmöglich die

(*) Unter der Anlage Ziffer 1.

(**) Anlage Ziffer 2.

Hoheit auf der einen, und die Abhängigkeit von der andern Seite einfacher und deutlicher bezeichnen!

§. 5.

Am Ende des 16ten Jahrhunderts schien es, als wenn die Ganerben namentlich die von Gemmingen sich über die Gebühr erheben wollten, wenigstens liessen sie sich einfallen zu Hambach

den fünften Theil der Hochfraischlichen Obrigkeit zu fordern,

allein es wurde Ao. 1564 verbindlich vertragen, daß

„Graf Eberhard von Hohenlohe seiner Gnaden Erben und „Nachkommen zu untern Hambach auf allen und jeden Un„terthanen und Hintersassen, deßgleichen sonsten allent„halben zu Dorf und Feld die hohe Malefiz und „Fraischliche Obrigkeit — benanntlich was von Rechts„wegen der hohen Obrigkeit zu klagen und zu strafen — „zuständig unverhindert des von Gemmingen zu exerziren Ge„walt und Macht haben.

und nur

„an den bürgerlichen Geldstrafen

dem von Gemmingen der fünfte Theil zukommen solle (*.)

§. 6.

Seit diesem langen Zeitraum fiel es den von Gemmingen nicht ein, diese Verhältnisse zu mißkennen, am wenigsten sich an die Durchlauchtigste Regenten des Herzogthums Würtemberg zu wenden, um etwa durch ihre mächtige Interposition etwas daran zu verändern; Vielmehr ergab sich erst in dem Jahre 1782 der glänzende Fall,

daß wegen einiger Wein-Gefälle zu Hambach Irrungen vorfielen,

und der damalige Besitzer der Gan Erbschafft

dem man Hohenlohischer Seits den in Beschlag genommenen Wein zurück gab,

einen feyerlichen Revers ausstellte:

B Daß

(*) Anlage Ziffer 3.

Daß diese Nachgiebigkeit — den Fürstlichen Gerechtsamen in Specie Dero Hohen Territorial = Gerechtsamen nicht präjudiciren solle. (*)

§. 7.

Und aller dieser einleuchtenden Verhältnisse ungehindert, war es Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Würtemberg möglich, selbige mit gewaffneter Hand verletzen zu lassen, als Höchst Sie den Entschluß faßten, die Reichs=Ritterschaftlichen in der Nähe ihrer Lande gelegenen Güter und Besitzungen — man kan nicht genau sagen — ob nach dem Beyspiele anderer Hohen Stände militairisch besetzen, und provisorisch occupiren, oder gegen andere beschützen zu lassen? Allein, wenn es erlaubt ist, aus der Geschichte und dem Interesse der Churfürstl. Lande, den Abstimmungen des höchsten Churhofes bey der lezten Reichs=Deputation, und dem Geiste, der die Maasregeln mächtigerer Stände zu dieser Zeit in Absicht auf die Reichs=Ritterschaftlichen Verhältnisse leitet, analogisch zu schließen: so mögte es nicht zu gewagt seyn, wenn man den vorgeblichen Schutz wohl eher für eine förmliche Besitzergreifung hielte, und der gewählten Form die verdiente Gerechtigkeit nicht versagte.

§. 8.

Genug, der Angriff auf das Hohenlohische Gebiet läßt keinen Zweifel übrig, daß es mit dieser politisch=militairischen Operation in jedem Verstande sehr ernsthaft gemeint gewesen seye, und daß bey dieser Gelegenheit der Versuch,

einen Schritt aus Schwaben nach Franken zu thun,

mit unter die unverkennbaren Absichten gehöret habe.

§. 9.

Das Fürstliche Hauß Hohenlohe nemlich wurde bald unterrichtet, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Würtemberg starke Militair=Abtheilungen, unter der Benennung eines Cordons, gegen die Fränkischen Gränzen vorrücken ließen; daß viele Reichs=Ritterschaftliche Orte bereits mit dieser militairischen Kette umschlungen und besetzet worden

(*) Anlage Ziffer 4.

worden seyen; daß unter dem Vorwand lehenherrlicher Gerechtsame auch die Besetzung in fremden Reichsständischen Gebieten nicht außer dem Plan liege. Diese durch die Notorietät der Thatsachen bestätigte Nachricht, verbunden mit den Anstalten anderer benachbarten Stände, die sich mit jedem Tage lauter ankündigten, sezte das Fürstliche Hauß in die grausame Alternative: entweder ruhig zuzusehen, daß in dem Herzen seines Gebietes fremde unberechtigte Erwerbungen gemacht würden, oder selbst einen entschlossenen und zuvorkommenden Schritt zu thun. Man verläugnete sich die Gefahren und Bedenklichkeiten des leztern nicht; alleine Rücksichten der Selbsterhaltung, Gefühl eigener Würde, und Pflichten gegen die Nachkommenschaft entschieden für denselben.

§. 10.

Man gieng jedoch dabey mit einer Mäßigung zu Werke, welche die Regenten dieses Fürstlichen Hauses karakterisirt, und die Ehrfurcht für die Constitution gebietet. Das im Namen aller Fürsten von Ihrem Erlauchten und Ehrwürdigen Senior, des regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Neuenstein Durchlaucht, erlassene Patent (*) trägt den Stempel des bescheidenen Geistes, der seinen Schritt leitete. Es wurde zugleich an jedes einzelne Mitglied der Reichs-Ritterschaft ein ganz beruhigendes Schreiben von der Fürstlichen Seniorats-Regierung zu Oehringen erlassen, (**) und um jede Besorgniß zu entfernen, noch zulezt dem Patent eine Declaratoria beygefüget, (***) vermöge welcher des Herrn Seniors Durchlaucht Namens des hohen Gesamthauses erklärten:

„Daß die provisorische Besitzergreifung einzig und allein auf „Beseitigung fremder Eingriffe — Bezug habe — und „es bey der zeitherigen Verfassung sein Verbleiben „haben solle, bis diese Reichs-Ritterschaftliche Angelegenheit „Reichs-Constitutionsmäßig erledigt und beygelegt seyn würde.„

§. 11.

(*) Anlage Ziffer 5.

(**) Anlage Ziffer 6.

(***) Anlage Ziffer 7.

§. 11.

Nach solchen schonenden Vorbereitungen schritt man zu dem Werke der Besitzergreifung selbst, die von allen Fürsten gemeinschaftlich durch Zusammenstellung ihres Militairs bewirket wurde; Insbesondere traf einen Theil des Fürstl. Hohenlohe-Schillingsfürstl. Militairs, wegen der Nähe, und der des Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst Durchlaucht ohnedies zukommenden Hoheit in dem Orte Hambach, das Loos,

die Besitzungen des Herrn von Gemmingen und der Ganerben zu Maienfels zu besetzen.

Und wie wenig es dabey auf irgend etwas Gewaltsames oder Feindseliges angesehen war, erhellet wohl zur Genüge aus dem auffallenden Umstande:

daß ein einziger Officier mit 12 Mann, einem Unterofficier und einem Tambour

dahin beordert wurde.

§. 12.

Doch kam dieses kleine Commando nicht weiter, als in den Ort Hambach, wo man schon in Erfahrung brachte, daß Maienfels selbst bereits von einigen Chur-Würtembergl. Soldaten besetzet seye. Deßwegen würde aus ehrerbietigster Achtung für Se. Churfürstl. Durchlaucht schon von hier aus nicht mehr weiter marschirt, und der zu dieser Besitznahme bevollmächtigte Fürstl. Commissarius, weit entfernt, zu erwarten, daß mitten in seines gnädigsten Herrn Gebiete Angriffe geschehen könnten — begnügte sich, das auf diesen Besitz hinweisende Patent an die

mit der ganzen hohen Episcopal-Obrigkeit und Superiorität Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hohenlohe-Schillingsfürst unstreitig zugehörige Kirche

anheften zu lassen, so wie auch die wenigen Soldaten von dem commandirenden Officier Ober-Lieutenant Collignon ruhig in dem Orte einquartirt wurden. (*)

§. 13.

(*) Bey dieser Gelegenheit darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß jedes Jahr öfter Fürstliches Militair in diesem Orte wegen der öffentlichen Sicherheit und der

§. 13.

Allein es währte nicht lange, so enthüllte sich der Vorhang! Der Hohenlohische Officier, obgleich derselbe eben so als der in Unter-Hambach anwesende Fürstliche Beamte den Chur-Würtembergischen Ober-Lieutenant von Nardin von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache unterrichtet, und zu diesem Ende ihm sogar Abschrift eines von dem Fürstl. Gesamthause an die Churfürstl. Regierung zu Stuttgard erlassenen, diesen Gegenstand betreffenden Schreibens eingehändigt hatte, erhielt am 29ten Decbr. von dem Churfürstl. Cordons-Commandanten zu Heilbronn, Herrn Obrist-Wachtmeister von Schröder, ein Schreiben des Inhalts: daß Er

„auf Höchsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht — die Erklä-„rung zu machen hätte, daß, so wenig Se. Churfürstliche „Durchlaucht die Besetzung des Orts Unter-Hambach, „über welchen dem Hochfürstl. Hause Hohenlohe die „Landes-Hoheit unstrittig zustehe, von Ihrer Seite zu „hindern gemeinet seyen; Höchstdieselbe eben so wenig die gleiche „Maasregel in Absicht des von Gemmingischen Antheils, oder „irgend eine Landesherrliche Verfügung von Seiten „des Hauses Hohenlohe in Bezug auf die — zu diesem Antheil „gehörigen Einwohner je zuzugeben wüßten, und daher jedes „Beginnen dieser Art zu verhindern die gemessensten „Befehle ertheilet hätten.„ (*)

Zugleich mit diesem Schreiben aber

marschirte auch schon ein Churfürstl. Militair-Commando auf Hambach zu; denn der Churfürstl. Officier behändigte das Schreiben dem Fürstlichen bey dieser Gelegenheit selbst.

§. 14.

der Nähe der Schwäbischen Kreises-Gränze, besonders, wenn in diesem Kreise Landstreifen vor sich gehen, verlegt wird; daß derselbe Ort bey den französischen Invasionen mehrmal auf diese Art besetzet war, und derselbe zusamt den Gemmingischen Hindersassen alle Vortheile der damaligen Hohenlohischen Lage genoß; daß die Fürstlichen Sicherheits-Patente Monate lang dort angeheftet waren; und daß man Würtembergischer Seits so sehr von diesen Verhältnissen unterrichtet war, daß viele Herzogliche Unterthanen ihr Eigenthum in diesem und andern Orten des Amtes Abolzfurth sicherten. — Es schmerzet, wenn solche Umstände so gar bald dem öffentlichen Gedächtnisse entweichen!

(*) Anlage Ziffer 8.

§. 14.

Den ersten Bericht darüber erhielt die Fürstl. Regierung an dem nemlichen Tage, den 30ten Dec. und damit die merkwürdigen data:

daß gegen die geringe Anzahl des Fürstl. Militairs an die 40 Churfürstl. Jäger mit einem Officier in dem Ort Hambach gegen die feierlichste Protestation des Fürstl. Justiz-Beamten eingerückt seyen; daß das Fürstl. Militair an der Kirche postiret gewesen, die Gewehre auf der Schulter behalten, und von ihrem Officier laut zum Halten commandirt worden seyen; daß der Churfürstl. Officier mit bloßem Säbel und 4 Jägern gegen das Patent vorgedrungen wäre, dasselbe abgerissen und auf den Boden geworfen hätte; zugleich aber der Fürstl. Feldwaibel durch einen Schuß eines Churfürstl. Jägers todgeschossen worden seye.

Das zugleich damit eingeschikte Amts-Protokoll (*) bewährte noch ferner:

„Daß die gesamte Würtembergl. Mannschaft auf das Fürstliche Militair scharf angeschlagen habe, während dieses zusamt seinem Feldwaibel das Gewehr auf der Schulter und im Arm gehalten; daß der Fürstl. Officier laut erklärt: er könne gegen die Uebermacht keine Gewalt brauchen; endlich, daß der Hohenlohische Officier so wenig eine feindselige Demonstration gemacht, daß er vielmehr das Churfürstl. Commando militairisch salutirt habe.

§. 15.

Unmittelbar auf diesen empörenden und friedbrüchigen Vorgang nun erließ die Fürstl. Hohenlohische Seniorats-Regierung ein äußerst devotes Verwahrungs-Schreiben an die Churfürstliche Regierung zu Stuttgard (**) und führte derselben mit Anführung der Urkunden zu Gemüth:

Daß die Maienfelsischen Besitzungen offenbar an der Fürstl. Hohenlohischen Landesgränze gelegen seyen; daß man sich also das Motiv der vorgegangenen gewaltsamen Handlung gar nicht erklären

(*) Anlage Ziffer 9.

(**) Anlage Ziffer 10.

ren könne; daß man Hohenlohischer Seits weit entfernt seye, denen Churfürstl. lehenherrlichen Gerechtsamen zu nahe zu treten; eben deßwegen aber von der großen Weisheit und Gerechtigkeitsliebe Sr. Churfürstl. Durchlaucht erwarten zu können glaube, daß man mit einer gleichbaldigen consequenten und beruhigenden Erklärung beehrt werden würde.

Noch bis diesen Augenblick ist dieses Schreiben unbeantwortet!

§. 16.

Inzwischen ließen Se. Hochfürstl. Durchl. zu Hohenlohe-Schillingsfürst alsogleich den Vorgang in Unter-Hambach selbst noch einmal durch eine eigene Regierungs-Commission mit der größten Förmlichkeit untersuchen; den Officier, den Beamten und mehrere Zeugen ad Protocollum vernehmen, und vorzüglich

auf die nächste Ursache und Veranlassung zu dem unglücklichen Tode des Unterofficiers

inquiriren. Die hierüber aufgehobenen Protokolle (*) ergeben folgendes:

a) Der Hohenlohische commandirende Officier Ober-Lieutenant Collignon beweiset beinahe mit einer mathematischen Evidenz, daß der Churfürstliche auch nicht den Schein einer Gefahr, oder einer thätlichen Widersezlichkeit zu befürchten gehabt; daß er seine Leute ruhig in Parade bey der Kirche aufgestellet, und die Würtembergische Truppen ungestöhrt in das Dorf habe einziehen lassen; daß seine militairische Begrüßung, und die Entfernung aller Vertheidigungs-Anstalten augenscheinlich angezeigt hätten, daß Er keine Absicht gehabt, sich der Uebergewalt zu widersetzen; daß Er nicht einmal einen Posten bey dem Patent ausgestellet, und seine Leute, zum Beweiß, daß ihre Gewehre nicht geladen gewesen, die sichtbaren Pfropfen darauf gelassen hätten; daß der Churfürstliche Officier sich geweigert, die Ihm gemachte Einladung, die Hohenlohischen Gewehre zu visitiren, und jene Pfropfen darauf zu bemerken, anzunehmen, und daß der Schuß ohne Commando geschehen seye. (Ziffer 11. der Anlagen.)

b) Der

(*) Anlage Ziffer 11. 12. und 13.

b) Der Orts-Schultheiß bestätiget eidlich als Augenzeuge alle diese Angaben, besonders aber, daß bey dem Anmarsch des Churfürstl. Militairs der bey dem Patent aufgestellte Poste abberufen worden; daß der Fürstl. Justiz-Beamte ausdrüklich erkläret habe: gegen Gewalt und Uebermacht könne er nichts; daß der Churfürstl. Officier, nachdem er durch den Ruf eines Hornisten seine Leute bis auf 36 Mann verstärket, einen Theil davon hinter die Mauer postirt, mit gezogenem Säbel und 4 Jägern gegen die Hohenlohische Soldaten gestürmet, die übrigen aber mit gespannten Hahnen habe anmarschiren lassen; daß Er gegen den Feldwaibel Kaufmann angeprellet seye; daß in diesem Augenblicke der tödliche Schuß gefallen, und der Churfürstl. Officier alsdann das Patent in Stücken zerrissen, und auf den Boden geworfen hätte; daß der Jäger auf die Frage des Officiers: Wer geschossen hätte? geantwortet; Er habe seine Schuldigkeit gethan; und daß er — der Zeuge — nicht gesehen, als hätte Jemand von den Hohenlohischen Soldaten das Bayonett gefället, oder mit der Mousquete geschlagen; wohl aber bemerket, daß das Militair ruhig und mit geschuldertem Gewehr da gestanden, und nur gemurret hätte, als von seinem Officier nicht zur Wehre commandirt worden. (Die Anlage-Ziffer 12.)

c) Von den übrigen Zeugen bemerket der zweite: „Der Wür„tembergische Herr Officier, so wie die ihn begleitende Jäger „hätten den Feldwaibel zurükgestossen, der sich aber vestgestellet, und gegen weiteres Zurükwerfen mit der Mus„quete gestämmet hätte, und in dem Augenblicke seye der „Schuß gefallen." Der dritte Zeuge hat beobachtet, daß der Churfürstl. Officier vor dem Angriff mit seinen 4 Commandirten leise gesprochen, der Fürstl. Feldwaibel aber mit dem Gewehr hoch im rechten Arm vest da gestanden, und geäußert habe: Er müsse seines Fürsten Patent bewachen. Darauf hätten ihn der Officier und die 4 Jäger auf die Brust und zurükgestossen — die Stösse seyen schnell wiederhohlet worden — und der Jäger hätte ihm die Büchse an den Leib gehalten, und losgedrücket; der Feldwaibel aber sich schlechterdings nicht gewehret. —

Der

Der vierte Zeuge hat sogar gehört, daß der Churfürstl. Officier seinen Leuten gesagt: auf den ersten, der Ihn angreife, sollten sie schießen, — allein, fährt der Zeuge fort, der Feldwaibel hatte sein Gewehr hoch im rechten Arm getragen, welches ihm erst nach wiederhohlten Stößen auf die Seite gefallen; Er selbst aber so wenig als ein anderer Hohenlohischer Soldat hätten durch Gegenwehre Veranlassung zum Schießen gegeben. (Anlage Ziffer 13.)

§. 17.

Dieses Zeugen-Verhör war kaum geschlossen, als Se. Churfürstl. Durchlaucht geruheten, an den regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst selbst zu schreiben, (*) und diesem Schreiben einen Rapport Ihres Officiers beyzulegen (**), der freilich mit den vorangeführten unläugbaren Thatsachen in dem auffallendsten Contraste steht. Daß Ihre Churfürstl. Durchlaucht durch diesen Rapport irre geführet werden mußten, ist nicht zu wundern; denn nach demselben wäre dieser Officier in der fürchterlichsten Todesgefahr gewesen! —

Allein, wie es doch beynahe unmöglich ist, sich selbst nicht zu widersprechen, wenn man zu seiner Vertheidigung Thatsachen entstellen muß: so geschahe es auch hier. Der Churfürstl. Officier läugnet nicht:

> Daß Er mit 6 Jägern und bloßem Säbel auf den Hohenlohischen Unterofficier losgegangen seye, und — wohl zu bemerken — seinen Leuten die Ordre gegeben habe, den ersten, der sich gegen ihn thätlich (was für eine Unbestimmtheit in einer Ordre zum Todschießen?) wehren sollte, niederzuschießen!

Also der Säbel des Officiers und 6 Jäger waren nicht zureichend, Ihn, ohne zu schießen, gegen einen einzigen Mann zu schützen, der so, wie alle seine Kameraden, das Gewehr im Arm oder auf der Schulter mit sichtbaren Pfropfen hatte!! — Der prüfenden Welt, die zu vergleichen gewohnt ist, wird es nicht schwer werden, zu entscheiden, auf welcher Seite die Gefahr war — Wer hier muthige Kalt-

D blü-

(*) Anlage Ziffer 14.

(**) Anlage Ziffer 15.

blütigkeit, oder zweckwidrige Grausamkeit gezeiget habe? — Genug, Ihre Hochfürstl. Durchlaucht eilten augenbliklich, Sr. Churfürstl. Durchlaucht in einer devoten Antwort (*) über alle Umstände aufzuklären, und Höchst Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit die Beurtheilung des empfindlichen Vorganges anheimzustellen.

§. 18.

Zugleich mit diesem Fürstl. Schillingsfürstl. Schreiben erfolgte ein anderes an Se. Churfürstl. Durchlaucht abseiten des Hohen Herrn Seniors Fürsten zu Hohenlohe-Neuenstein Durchlaucht (**), besonders, weil auch in dem Hohenlohe-Neuensteinischen Gebiete Churfürstliche Truppen die Hohenlohischen, namentlich aus dem Dorfe Baumen-Erlenbach, delogiret hatten. — Die Sprache der Rechtlichkeit, Ehrerbietigkeit und Herzlichkeit, die der Erlauchte Greis hier zu Sr. Churfürstl. Durchlaucht spricht, wird für die gute Hohenlohische Sache nie verloren seyn; höchst bedaurenswürdig aber ist es, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht noch nicht geruhet haben, nur eine Sylbe darauf zu versetzen, vielmehr entschlossen zu seyn scheinen, mit offener Gewalt sich in die Hohenlohisch-Fränkische Reichs- und Kreis-Lande einzudringen; sich daselbst zum Höchsten Nachstand der Fürstl. Hohenlohischen Landes-Superiorität zu souteniren, und sogar den Landesherrn selbst von seinem seit Jahrhunderten behaupteten, ja bey diesem Streite von Seiten Würtemberg feyerlich anerkannten Gebiete zu vertreiben; denn — Wer sollte denken? — nicht zufrieden mit dem gebrachten blutigen Opfer, durfte es der nemliche Churfürstl. Officier noch am 1. Januar wagen, an den Hohenlohischen Officier zu schreiben: (***)

> Daß Er, wenn wieder Patente in Unterhambach angeheftet werden sollten, das ganze dortige Commando desarmiren, und gefangen an seine Behörde einschicken werde!

Erst

(*) Anlage Ziffer 16.

(**) Anlage Ziffer 17.

(***) Anlage Ziffer 18.

Erst auf diese alle Verhältnisse beleidigende Drohung ließen des Fürsten Durchlaucht, um nicht noch grausamere Scenen schuldloß zu veranlassen, das Commando von Ihrem eigenen Grund und Boden abziehen, überzeugt, daß sowohl in der eigenen Gerechtigkeit Sr. Churfürstl. Durchlaucht, als in den Kräften der deutschen Reichs-Verfassung noch reichhaltige Quellen genug zur Hülfe liegen!

§. 19.

Die angeführten und beurkundeten Thatsachen sprechen zu laut, und die Grundgesetze des Vaterlandes sind zu bestimmt, als daß bey dieser Sache irgend ein Umstand mißverstanden, oder irgend ein Urtheil zum Nachstand des Fürstlichen Hauses gefället werden könnte. Besonders erlaubt man sich in dieser Hinsicht, folgende wenige Betrachtungen der öffentlichen Beherzigung nahe zu legen:

§. 20.

1) Ihre Churfürstl. Durchlaucht wollen in dieser Sache nicht für sich, sondern als Beschützer Ihres Vasallen (der es noch überdies nur zum Theil ist!) in einem fremden Gebiete — in einem andern Reichskreise erscheinen; Höchst Sie setzen also gegen den klaren Wortlaut des Westphälischen Friedens (*) voraus, daß es schon in dem Umfange Ihrer lehenherrlichen Rechte liege, diesen Schutz mit gewaffneter Hand auszuüben. Gewönne diese Hypothese Eingang in die staatsrechtlichen Verhältnisse des Reichs, so würde das Bellum omnium contra omnes auf der Tagesordnung desselben seyn — beynahe kein Reichs-Gebiet, selbst von der geschlossensten Art, wäre vor der Gefahr bewaffneter Ueberfälle der fremden Lehensherrn gesichert, und beynahe kein Fürst existiret, der nicht wieder einen mächtigern Lehensherrn hätte, und dieser von jenem um Hülfe angegangen werden könnte, (die sich auch nach der Churfürstl. Würtembergischen Theorie nicht versagen ließe) so stehen die geöffneten Thore zur Wiederkehr aller anarchischen Schrecken einer Feudal-Gewalt vor den Augen der Welt da!

§. 21.

(*) Art. II. §. 42. „a sola qualitate feudali vel subfeudali, sive a regno Bohemiæ, sive ab Electoribus, Principibus et Statibus imperii sive „aliunde procedant, Jus reformandi non dependet &c.

§. 21.

2) Daß aber jene Strecke, darin Se. Churfürstl. Durchlaucht für gut gefunden haben, die gewaltsamen Auftritte geschehen zu lassen, für HöchstSie fremdes — und nur Hohenlohisches Fränkisches Gebiet seye, erkennen HöchstSie Selbst an; denn entweder ist es nach Ihren Declarationen Ritterschaftlich, oder nach der Fürstlichen Behauptung Hohenlohisches Gebiet: so kan es in keinem Sinne Würtembergisch seyn, und die beygebrachten Documente von den ältesten Zeiten bis auf die neuesten (oben §§. 4, 5, 6 u. 7.) erlauben überdies keinen rechtlichen Zweifel über die Hohenlohischen Territorial-Gerechtsame. Gesezt nun, Se. Churfürstl. Durchlaucht hätten bey dem Fürstlichen Benehmen etwas Nachtheiliges für ihre lehenherrlichen Rechte geahndet, (denn bey der Disproportion der gegenseitigen Kräfte läßt sich doch mit gutem Gewissen nicht sagen, gefürchtet!) hätte nicht eine einzige gnädige Frage genüget, um alle Wolken zu zerstreuen? Waren die Fürstl. Declarationen über die Unnachtheiligkeit nothgedrungener Fürschritte für alle Reichs-Ritterschaftliche Verhältnisse nicht bündig genug, um jeden Verdacht widerrechtlicher Anmaßungen zu beseitigen? Wär' es der höchsten Würde Sr. Churfürstl. Durchlaucht, Ihrer Grosmuth und Gerechtigkeit nicht angemessener gewesen, sich den Inhalt der Fürstlichen Patente und ihre eigentliche Absicht vortragen- als gleich geschehen zu lassen, daß Sie auf eine beleidigende Art abgerissen und vor den Augen des Volkes verhöhnet wurden? — O! man irre sich doch nicht über die Grundvesten aller deutschen Fürstlichen Hoheit — Mit aller Ungleichheit der Macht ist sie gleich in ihren Ausflüssen, und man tastet selten an die Mindermächtigen, ohne die Mächtigern Selbst zu compromittiren! ! !

§. 22.

3) Angenommen jedoch, Ihre Churfürstl. Durchlaucht hätten in der adoptirten Eigenschaft eines Hohen Beschützers Ihres Vasallen kein gesezliches Bedenken gefunden, diesen Schutz mit gewaffneter Hand auszuüben; so konnte Ihr Militair dennoch nicht auf diese Vassalischen Besitzungen gelangen, ohne die Hohenlohischen Landes- und Fränkischen Kreis-Gränzen zu betretten. Und da dies ohne alle Requisition geschah, so ergibt sich schon daraus

Und

die unverkennbarste Territorial=Verletzung; noch mehr! — gesezt auch, dieser Einfall über die Gränzen ließe sich mit irgend einer Rechtfertigung beschönigen: so hätte das Churfürstliche Militair nach der eigenen vorausgegangenen oder mitbegleitenden feyerlichen Erklärung seines commandirenden Officiers (oben §. 13.) doch nur den Theil des Ritterschaftlichen Eigenthumes in Hambach, oder die wenigen Ritterschaftlichen Sölden und Bauernhäuser daselbst besetzen müssen; So aber wurde das anerkannte Hohenlohische Gebiet an der Hohenlohischen Kirche mit Truppen überzogen; von dem Hohenlohischen, nicht von dem Ritterschaftlichen Antheile wurden die Landesherrlichen Patente abgerissen; auf Hohenlohischem Territorio wurden die Landesherrlichen Soldaten mißhandelt — erschossen! — Von dem Hohenlohischen, nicht Ritterschaftlichen Boden wurden die Landesherrlichen Beamten und Soldaten verjagt und verdrängt — und wie läßt sich vollends die lezte Drohung des Churfürstlichen Officiers

> die Hohenlohischen Soldaten selbst in Hambach auf dem Gebiete Ihres Fürsten zu entwaffnen, gefangen hinwegzuführen, (oben §. 18.)

mit der Versicherung seines Commandirenden:

> „Daß Se. Churfürstl. Durchlaucht die Besetzung des Orts Unter=Hambach, über welchen dem Hochfürstl. Hause Hohenlohe die Landes=Hoheit unstrittig zustehe, zu hindern „nicht gemeinet seyen" (§. 13.)

nur erträglich vereinbaren? —

Damit wäre also so gut als sanctionirt, daß künftig der Herr von Gemmingen (denn diesem zu Guten und Frommen soll doch Alles geschehen seyn) — mit seinen etlichen Bauren den Fürsten, wenn es Ihm gefiele, aus seinem ganzen Gebiete zu Hambach vertreiben könnte!

§. 23.

Gewiß, Ihre Churfürstl. Durchlaucht können und werden solche Wiedersprüche so wenig Selbst mit Ihrem höchsten Ansehen aufrecht zu erhalten gemeinet seyn, als das Hochfürstl. Hauß Hohenlohe sich die Folgen und Wirkungen der vorgegangenen gewaltsamen Handlung ruhig gefallen lassen kan. Die gegenwärtige Darstellung dienet vor der Hand zur öffentlichen Belehrung; das Hochfürstliche Haus aber zählet mit Vertrauen auf die Kraft der Constitution, deren Stütze Se. Churfürstl. Durchlaucht als eine neue Fundamental-Säule selbst mit sind; auf die Weisheit und Gerechtigkeit dieses Fürsten und auf ein unerschütterliches Palladium aller Verfassungen, die sich erhalten wollen, und das mit zwey Worten: Consequenz in Grundsätzen — heißt.

Beylagen.

Ziffer 1.

Extract

Vertrags zwischen Kurfürst Friedrich von der Pfalz und Graf Kraften von Hohenlohe am Montag nach dem Sonntag Reminiscere 1471. die Gränzen mit Würtemberg bey Böhringsweiler betreffend.

2c. 2c.

Mainhardt das Dorf Grund Baad und all ander Dörfer, Weyler, Zinß, Renten und alle andree Herrlichkeit Oberkeit von Horgenberg bis gehen Michelfeld auf die Steige nichts ausgenommen das gelegen ist und sein mag von Schubach dem Weyler an die Gabelbach hinauf bis zu ihren Ursprung und von dannen darnächst nach der Schlicht zum Horgenberg, als da soll versteint werden, und uf der Seiten da Haimbach und Majenfels gelegen ist und vom Horgenberg die rechte alte Straße gehn Wüstenroth, Böringsweiler hinab, gehn Hanengörten die Wüstung zu hinter Mainhardt den Dorf hin gen Bubenorbis zu bis uf die Steige zu Michelfeld uf die Seite gen Oringgau und den Bach der Ohr zu, das alles mit samt seiner Herrlichkeit, Oberkeit, Wildpannung, Leuten und Gütern, als vorsteht, soll mir Graf Kraften von Hohenloh obgenannt und meinen Erben erblich und ewiglich zustehen und bleiben, damit zu thun und lassen, nach meinem Willen, ohne Jutrag und Verhindernuß der Pfalz und sonst männiglich 2c.

2c. 2c.

Was auch Wälde, Wiesen oder Güter Unser beider Theil arme Leute in den Gezirken auf beider Seiten der alten Strassen von Horgenberg gehn Wüstenroth gen Bubenorbis und Michelfeld zu, immassen hier vor angezeigt ist hinter Uns Herzog Frieberich oder mir Gr. Kraft gesessen ein Theil in des andern Gemark liegen hätte, dieselbe Güter sollen Unser beider armen Leute gebrauchen, als von Alter Herkommen ist, doch mit Behältniß der Pfalz uf der Seite, da Murrhardt liegt und der Grafschaft von Hohenlohe uf der Linken Seiten gehn Oringgau zu ihrer Obrigkeit ohne Gefährbte.

Ziffer 2.

Ziffer 2.

Abschriftlicher Inhalt

des Vertrags zwischen Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe und den Gan-Erben zu Mayenfelß aufgerichtet.

. uf den heiligen Uffer Abend 1506.

Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe haben dem Herzog Ullrich von Wirtemberg zu sonderem Gefallen und den Gan-Erben zu Mayenfelß zu gnädigem und günstigem Willen gütlich zugelassen und bewilliget, daß besagte Gan-Erben fürohin zu ewigen Zeiten ihren Gebrauch des Jagens in dem nach bestimten Bezirk um Mayenfelß in ihrer der Grafen von Hohenlohe Wildbahn gelegen, nemlich am Eselsfurth die Brettach hinauf bis gen Maienfels und fürbas zu der Lochenmühlen zwischen Meyenfelß an der Brettach gelegen und der Lezles-Mühlen, daselbst die Klingen uß bis gen Walkesweiler, und von dannen den Wagen-Weeg bis zu dem Creuzlein fürbas den Weg hinaus bis gen Weihenbrunn und die Straßen hinnein bis in den Horgenberg, und von dannen hinüber nach der Schlicht uf die Gabelbach, da der Marckstein auf der Höhe steht, und die Gabelbach hinnab bis in die Brettach, nach ihrem Willen und Gefallen üben mögen, unverhindert der bemelden Grafen von Hohenlohe und ihrer Nachkommen, doch der Grafen von Hohenlohe an ihren Regalien des Gezirks und Begriffs desselben Wildbahns und an anderen Oberkeiten — und Gerechtigkeiten sonst unvergreiflich — ohnabbrüchig — und ohnschädlich.

Als aber die benannten Grafen von Hohenlohe in dem vorangezogenen Gezirk zwei Schloss nemlich Adolzfurth und Untern-Hambach liegend haben die Gan-Erben zu Mayenfelß us dienstlichem Willen zugelassen, so die Grafen selbst in dieselbe Schlegs kommen, oder ein Edelmann oder Knecht dieselben zu versehen beordert würden, daß alsdann dieselben zu ihrer Kurzweil und Ergözlichkeit um die bemelten Schlegs und Siz in denselben Marcken doch ausserhalb des Hochholzes Haasen Fuchs — und Vögel fahen mögen.

Gegeben uf den Heiligen Uffer-Abend 1506.

Ziffer 3.

Extract

aus dem Original-Receß zwischen Graf Eberhard von Hohenlohe und Eberhard von Gemmingen dem Eltern d. d. 4. July 1564.

Und Erstlichen: Als obgenannter von Gemmingen wohlgedachten Graf Eberhardten die Hochfraischliche Oberkeit, durchaus zu Dorf und Feld zu Unternhambach, und das die Seinen Gnaden zugehörig seyn sollte, nicht geständig, besonder darfür haben wollen, das ihme daran der fünffte Theil gebüren sollte, welches ihm aber wohlermelter Graf

Eber-

Eberhard nicht zugeben wöllen, als das es seinen Gnaden einig zustendig wäre — ist betheidingt, gütlich nachgegeben und vertragen, daß wohlgedachtem Graf Eberharden, allen seiner Gnaden Erben u. Nachkommen zu Unternhambach uf allen und jeden Untertanen und Hindersaßen, desgleichen sonsten allenthalben zu Dorf u. Feldt die hohe Malefiz u. Fraischliche Oberkeit über Hals u. Bein zu richten, benantlich was von Rechtswegen der hohen Obrigkeit zu klagen und zu strafen und dem Nachrichter in die Hand zu geben, doch mit weiterm Anhang nit zuständig seyn und solches unverhindert Eberharden von Gemmingens aller seiner Erben und Nachkommen Gwalt und Macht haben, doch mit dieser Condition da es sich in künfftig Zeit begebe, wie oft das beschehe, das uf Fürbitt oder sonsten aus Gnaden und andern bewegenden Ursachen die peinlichen Strafen in bürgerliche Geldstrafen gewendet würden, wie die Namen hette, so sollen do es uf den Gemmingischen Untertanen, oder derselben Gütern herrührte, angerechte Geldstrafen zum fünften Theil Jme dem von Gemmingen allen seinen Erben und Nachkommen, aber die übrigen Viertheil und sonsten durchaus uf den Hohenlohischen Untertanen und Gütern die ganze Geldstrafen einig allein wohlgenantem Graf Eberhardten seiner Gnaden Erben und Nachkommen zuständig seyn und bleiben.

Ziffer 4.

Ich Karl Freyherr von Gemmingen zu Maienfels beurkunde hiermit, daß nachdeme Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Hohenlohe und Waldenburg-Schillingsfürst unterm 10ten dieses an Dero Amt Adolzfurt den Befehl gegeben, daß mir der wegen dem lezten Vorgang in denen Hambacher Weinbergen in Beschlag genommene Zehendwein ausgefolgt werden solle, Ich diese Nachgiebigkeit aber so wenig zum Nachtheil Höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchlaucht und Dero Hochfürstl. Hauses gerechtsamen jemals zu führen, weniger solchen, durch den Vorgang quæstionis in specie Dero hohen Territorial-Gerechtsamen etwas präjudicirt seyn solle. Als weshalben ich diesen bündigen Revers hiermit ausstelle. In Urkund meiner Fertigung und vorgedrucktem angebornen adelichen Insiegel.

Maienfels, den 11ten Nov. 1782.



Karl v. Gemmingen.

F Ziffer 5.

Ziffer 5.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Friederich Carl, Fürst zu Hohenlohe, Graf von Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld rc. rc. Des Fürstlichen Hauses Hohenlohe Senior und dessen Lehens-Herrlichkeiten Administrator, des Reichs-Gräfl. Fränkischen Collegii Director, des Königl. Pohlnischen weissen Adler-Ordens Ritter rc. rc.

Thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem Reichskundigermaßen mehrere höchst und hohe Reichs-Mitstände die an und in Ihren Ländern gelegene Reichs-Ritterschaftliche Besitzungen unter Ihre Landes-Hoheit gezogen haben: als finden Wir Uns durch diese vorangegangene Beyspiele zur Wahrung Unserer eigenen Gerechtsame bewogen und verpflichtet, auch die Unsern Voreltern zugestandene Befugnisse in Unsern und Unserer Fürstlichen Herrn Agnaten Namen zu sichern, und alle in dem Umfang des Fürstl. Hohenlohischen Gebiets angesessene Vasallen und bisherige Mitglieder der Reichs-Ritterschaft samt ihren Unterthanen und Hintersassen als Unserer und Unserer Herrn Agnaten Landes-Hoheit wieder unterworfen anzusehen, und zu erklären, durch Affigirung gegenwärtigen offenen Patents in den bestimten und gehörigen Orten davon feyerlichen Besitz zu nehmen, und sothane Landeshoheit mit allen und jeden Rechten und Ausflüssen sowohl, als mit allen Verbindlichkeiten von nun an und so lang provisorisch zu übernehmen und auszuüben, bis durch eine allgemeine Sanction oder gütlichen Uebereinkunft oder in andere Wege das weitere bestimt und entschieden seyn wird.

Wornach sich also Unsere in dem Fürstenthume Hohenlohe angesessene Vasallen und Guts-Besitzer und alle ihre Beamte und Diener geistlichen und weltlichen Standes sowohl, als die Unterthanen, mit gebührender Folgeleistung genau zu richten und sich Unsers und Unserer Fürstl. sämtlicher Herrn Agnaten Schutzes, Schirmes und Landesherrlichen Wohlwollens versichert zu halten haben.

Schließlich soll die Anheftung dieses Patents in einem der Hauptörter oder Bezirk von gleicher gültigen Würkung seyn, als ob es in allen zugehörigen Orten und übrigen Pertinentien bekant gemacht worden wäre.

Oehringen, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Fürstl. Insiegel. Den 26ten Decbr. 1803.



Ludwig Friederich Carl,
Fürst zu Hohenlohe.

Ziffer. 6.

Ziffer 6.

An sämtliche Freyherrn:

Freyherr von Racknitz zu Leibach, Freyherr von Thyna zu Meßbach, sämtliche Freyherrn von Eyb zu Dörzbach, die Freyherrn von Gemmingen, und von Weiler, als Ganerben zu Maienfels, sämtliche Freyherrn von Crailsheim, sämtliche Freyherrn von Stetten zu Stetten, Buchenbach und Bodenhof, Freyherrn von Gemmingen zu Altenberg und Niedersteinach.

P. P.

In der Ueberzeugung, daß man sich manchmal selbst Gerechtigkeit wiederfahren lassen kann und muß, darf man hier wohl zum Voraus bemerken, daß sich das Hochfürstliche Hauß Hohenlohe von jeher in der allertiefsten Ehrfurcht gegen das allerhöchste Reichs-Oberhaupt, und in der treuesten Anhänglichkeit an Gesetze und Verfassung ausgezeichnet hat, und Unsere rc. selbst werden nach der bisherigen reichen Erfahrung Hochdemselben das Zeugniß dankbar geben können und müssen, daß es keinem Ihrer seitherigen Verhältnisse und Zuständigkeiten zu nahe getretten ist, sondern sich allenthalben mit Gerechtigkeit, Grosmuth und Mäßigung betragen hat.

Nur der Reichskundige Drang der Umstände, und der neuesten Begebenheiten hat dem Hochfürstlichen Gesamthauß Hohenlohe endlich die Vorsicht abgenöthiget, die in dem Umfang seines Gebiets gelegene Reichsritterschaftl. Besitzungen ebenfalls provisorisch seiner Landeshoheit wieder zu unterwerfen, und sich dadurch vor fremden Eingriffen und eigenem Nachtheil zu sichern, und wir sind gnädigst angewiesen, nunmehro dies Unsern rc. noch ausdrücklicher zu erkennen zu geben, daß, wenn der Status quo von andern Höchst- und hohen Ständen wieder hergestellt werden sollte, solches sogleich auch von dem Hochfürstlichen Gesamthauß Hohenlohe mit Vergnügen geschehen und der ergriffene provisorische Besitz allen Ihren seitherigen Verhältnissen und Zuständigkeiten nicht im mindesten nachtheilig oder präjudicirlich seyn solle.

Sollte hingegen eine Umänderung der Dinge nicht erfolgen, so wird das Hochfürstl. Gesamthauß Hohenlohe seine Landesherrlichkeit zwar mit allen seinen Rechten und Ausflüssen ebenfalls behaupten, aber mit der Hochdemselben eigenen Gerechtigkeit und Milde in Absicht auf Ihre übrige Jurisdictions-Rechte und Einkünfte Unserer rc. Loos dergestalt ermässigen, daß es Dieselben nie gereuen wird, in dasselbe gefallen zu seyn.

Bey solchen Aeusserungen und Gesinnungen können wir aber nicht nur auf Dero Beruhigung, sondern auch auf Dero volles Vertrauen und auf Ihre Ehrfurchtsvolle Anhänglichkeit an das Hochfürstl. Hauß Hohenlohe Anspruch machen, und hoffen, Dieselben werden

den sich dadurch Hochdesselben Gnade und Zuneigung stets würdig erhalten, und uns selbst viele angenehme Gelegenheiten verschaffen, Ihnen diejenige vorzügliche Hochschätzung zu bethätigen, womit wir verharren,

Unserer ꝛc.

ꝛc. Räthe.

Ziffer 7.

Declaratoria.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Friederich Carl, Fürst zu Hohenlohe, Graf von Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld ꝛc. ꝛc. Des Fürstlichen Hauses Hohenlohe Senior und dessen Lehens-Herrlichkeiten Administrator, des Reichs-Gräfl. Fränkischen Collegii Director, des Königl. Pohlnischen weissen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Nachdeme man wahrnehmen müssen, daß obstehend Unserm offenen Patent hie und da eine dem wahren Sinn entgegenlaufende Auslegung gemacht wird; Als declariren Wir selbiges anmit in seinem wesentlichen Punkt dahin: Daß die provisorische Besitzergreifung einzig und allein auf Beseitigung fremder Eingriffe — insbesondere dann auch auf Sicherung Unserer Lehensherrlichen Gerechtsäme und ihr daraus ausschließlich Uns zuständigen Ausflüsse Bezug hat; wo übrigens es bei der zeitherigen Verfassung sein Verbleiben haben soll, biß diese wichtige Reichsritterschaftliche Angelegenheit wird Reichs-Constitutionsmäßig erledigt und beygelegt seyn. Oehringen, den 18ten Jan. 1804.



Ludwig Friederich Carl,
Fürst zu Hohenlohe.

Ziffer. 8.

Ziffer 8.

Abschrift

Schreibens des Churfürstl. Würtembergischen Herrn Obrist-Wachtmeister und Cordons-Commandant von Schröder zu Heilbronn an den in Unter-Hambach kommandirten Fürstl. Hohenlohischen Herrn Officier.

d. d. Heilbronn, den 29ten Decbr. 1803.

Euer rc.

Habe ich auf höchsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht, meines gnädigsten Herrn, die Erklärung zu machen, daß, so wenig Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Würtemberg die Besetzung des Orts Unter-Hambach, was denjenigen Theil allein betrift, über welchen dem Hochfürstl. Hause Hohenlohe die Landeshoheit unstreitig zusteht, von Ihrer Seite zu hindern gemeint sind, Höchstdieselbe eben so wenig die gleiche Masregel in Absicht des von Gemmingischen Antheils, oder irgend eine Landesherrliche Verfügung von Seiten des Hochfürstl. Hauses Hohenlohe in Bezug auf die zu diesem Antheil gehörigen Einwohner je zuzugeben wüßten, und daher jedes Beginnen dieser Art zu verhindern die gemessensten Befehle ertheilt haben.

Indem ich mich hiemit des mir ertheilten gdgsten Befehls entledige, habe ich die Ehre rc.

Ziffer 9.

Actum Unterhambach, den 30ten Decbr.

Præs. Herr Justizrath Kober, Herr Ober-Lieutenant Collignon, Herr Ober-Amtsrath Pflaumer, und beede Gerichtsverwandte Heinrich Fleisch und Jacob Hauschel.

Da heute Vormittags gegen halb zwölf Uhr die Anzeige sowohl dem dahier kommandirenden Herrn Ober-Lieutenant Collignon, als dem gegenwärtig gewesenen Hrn. Justizrath Kober gemacht worden, daß wegen dem angeschlagenen diesshochfürstl. Patent wegen der Gemmingenschen Hintersassen bey 30 bis 40 Mann Churfürstl. Würtembergl. Chasseurs in hiesiges Ort einrücken; So hat gedachter Herr Ober-Lieutenant Collignon durch den Trommelschlag dessen Soldaten zusammenberufen, welcher dann mit solchen, wo man sich ebenfalls von Justizamts wegen gleich mit begeben, an die dahiesige Kirchthür, zu Beschützung oberwähnten Hochfürstlichen Patents, sich verfüget, wo eine Viertelstunde darauf der Churfürstl. Würtembergl. Herr Ober-Lieutenant Nardin mit 15 Chasseurs und einem Chasseur-Waldhornisten angekommen.

Diesem gieng der Herr Ober-Lieutenant Collignon unter gehöriger militairischer Salutirung, nachdem derselbe vorhero seine Mannschaft das Gewehr präsentiren lassen, entgegen, und fragte den Würtenbergischen Herrn Officier: ob derselbe vermuthlich mit seiner Mannschaft hier durch passiren wolle? welcher hierauf dem Hrn. Ober-Lieutenant Collignon gesagt: daß Er hier bleibe, und verlange, seine schon vor einigen Tagen gemachte Forderungen auf der Stelle in Erfüllung zu bringen. Auf welche Prätensionen der Justizrath Protestation machen wollen, worauf aber derselbe diesem versetzet: „Ich „habe nichts mit Ihnen, sondern mit dem hier kommandirenden Officier zu sprechen, und „zugleich ein Schreiben von meinem Obrist-Wachtmeister von Schröder zu übergeben;“ stieg hierauf von seinem Pferd ab, und übergab besagtes Schreiben.

Wie gedachter Herr Ober-Lieutenant Collignon nur besagtes Schreiben gelesen; so hat der Herr Ober-Lieutenant Nardin diesen also laut und öffentlich angeredet:

„Herr Ober-Lieutenant! Ich habe von meinem Herrn Obrist-Wachtmeister von „Schröder die Ordre, von Ihnen, als dahier kommandirenden Herrn Officier, abzu„verlangen, daß

„1) das dahier an der Kirche angeschlagene Patent gleich auf der Stelle abgenommen —

„2) daß die Hohenlohe-Schillingsfürstischen Soldaten in den von Gemmingenschen „Häusern ausquartirt, und

„3) diesen ihre Pflichten wieder abgenommen — und entlassen werden sollen.“

Worauf der Herr Ober-Lieutenant Collignon demselben versezt: Wie der hier gegenwärtige Herr Justiz-Beamte von seiner vorgesezten Landes-Regierung beauftraget seye, die desfallsige Erklärung von sich zu geben, folglich er hievon keinen Gebrauch machen, sondern von ermeldtem Herrn Justiz-Beamten seine Ordre erhalten müßte, weswegen derselbe sogleich das besagte Schreiben dem Justiz-Beamten eingehändiget; Worauf sodann der Justiz-Beamte laut und öffentlich declarirt, wie daß man zu Bewahrung der Dieshochfürstl. Gerechtsame

1) feyerlichst hiemit protestire, daß der Herr Ober-Lieutenant als Churfürstl. Würtembergl. Officier mit bewaffneter Mannschaft, ohne vorhergegangene allerdings erforderliche Requisition in das Land des Durchlauchtigsten gnädigsten Fürsten und Herrn zu Hohenlohe- und Waldenburg-Schillingsfürst unbestreitbares Territorium, wo Höchstdieselbe in dem Ort Unternhambach ganz allein die Landes-Hoheit haben, hier eingerükt, und dadurch Höchstderoselben Landes-Hoheits-Gerechtsame wirklich Reichs-Constitutionswidrig violirt hätten; in Hinsicht dessen erkläre man weiters als Hochfürstl. Hohenlohe- und Waldenburg-Schillingsfürstischer Justiz-Beamter zu Manutinirung der Gerechtsame seines gnädigsten Fürsten und Herrn, daß

2) das

2) das hier an der Kirchthür angeschlagene Hochfürstl. Patent schlechterdings nicht abgenommen, und

3) die Dieshochfürstl. Soldaten aus denen Gemmingl. Hintersassen-Häusern nicht ausquartirt, dann

4) die Gemmingl. Hintersassen ihrer meinem gnädigsten Fürsten und Herrn geleisteten Pflichten nicht entlassen werden würden.

Ueber welche Aeußerung der Herr Ober-Lieutenant Nardin sich etwas lang besonnen, endlich aber ab- und zu einem desselben Chasseur-Hornisten gegangen, welch lezterer mit seinem Waldhorn sich entfernt und geblasen, auf welches noch mehrere Chasseurs herbeygekommen, so daß diese, ausschlüßig des Herrn Officiers, gegen 40 Mann ausmachten.

So wie diese rangirt waren, so gieng der Herr Ober-Lieutenant Nardin mit blosem Säbel nochmals zu dem kommandirenden Herrn Ober-Lieutenant Collignon, und wiederholte vorigen schon umständlich ermeldten Antrag. Welch lezterer dem erstern erwähnte: daß der hier gegenwärtige Herr Justiz-Beamte dem Herrn Ober-Lieutenant die weitere Erklärung geben werden, und Er von diesem schlechterdings die Ordre zu erhalten habe. Ueber welches man sonach von Justizamts wegen punctatim, wie bereits vorher erklärt, daß man es hier auf Gewalt ankommen lassen müsse, jedoch gegen Uebermacht und Gewalt, wie sie hier wirklich seye, sich nicht stemmen könne, jedoch denen diesherrschaftl. Gerechtsamen nicht zu nahe treten, noch weniger solche violiren lassen könne.

Auf welche Aeußerung der Hr. Ober-Lieutenant Nardin gesagt:
„Nun, so brauche ich Gewalt."

Worauf Hr. Ober-Lieutenant Collignon zu diesem Würtembergischen Hrn. Officier gesagt:

„Herr Ober-Lieutenant, brauchen Sie keine Gewalt, indem Ihnen wohl bekant,
„daß dieshochfürstl. Seits ein Schreiben an die Churfürstl. Regierung in Stutt-
„gard erlassen worden; belieben Sie das Weitere abzuwarten. Wollen Sie
„aber dennoch dessen ohngeachtet Gewalt brauchen; so mache ich Sie für diese
„Handlung für Ihre Person verantwortlich."

Mitlerweil stunden die Diesfürstl. Kommandirte mit geschultertem Gewehr in der Linie vor dem angeschlagenen Patent, und gleich darauf gieng mehr besagter Hr. Officier zu seiner Compagnie, die mit gespannten Hahnen da stund, und traf die Abtheilung also, daß die Hälfte sich hinter die Kirchhof-Mauer postirte, um frey von diesseitigen Schüssen zu seyn, jedoch, daß solche mit gespannten Hahnen zum zweyten Absfeuren fertig ware, die andere Hälfte aber vor denselben so postirt wurde, daß der Hr. Ober-Lieutenant Collignon samt seinen Kommandirten und dem Justiz-Beamten eingeschlossen worden;

auf

auf welch geschehene Disposition derselbe zu etlichen von seiner Mannschaft gegangen, und mit diesen leiß geredet, sonach mit blosem Säbel in der Hand, unterstüzt von 4 seiner Chasseurs, ganz stürmisch unter fürchterlichem Geschrey gegen das Patent zugelaufen, und auf des Feldwaibels seinen Posten, der seine Musquete nur quer über die Brust gehalten, zugedrungen, wobey in diesem Augenblick ein Schuß gefallen, und zugleich von dem kommandirenden Hrn. Ober-Lieutenant Collignon „Halt!" gerufen worden, wodurch der Feldwaibel, wie man auf der Stelle wahrgenommen, bleßirt worden, worauf derselbe das dieshochfürstl. Patent selbsten herunter- in Stücken zerrissen, und auf die Gassen geworfen hat. Welch verwundeten Feldwaibel man in des Schultheiß Dußels Wohnung bringen lassen, und die beede Chirurgi Scheuermann beordert, alles mögliche zu Erhaltung des Verwundeten anzuwenden.

Wo inzwischen die Würtembergl. Soldaten und die dieshochfürstlichen noch ganz unbeweglich auf dem Plaz stehen geblieben, und anzumerken ist, daß sich die diesfürstl. Mannschaft mit geschultertem Gewehr unbeweglich, wie vom Anfang verhalten, und nur beym Eindringen des Hrn. Ober-Lieutenants Nardin sich näher gegen das Patent zusammengedrängt habe.

Die Verwundung des Feldwaibels haben der Hr. Ober-Lieutenant Collignon und der Justiz-Beamte auf dem Plaz noch dem Würtembergl. Hrn. Officier sogleich bekant gemacht, welcher hierauf versezte: „So!", ist zu seinen Kommandirten gegangen, und hat gefragt: „Wer hat geschossen?" Worauf einige gesagt: „Der hat geschossen" und ihn mit Namen genent, den man nicht weiß; über welches der Hr. Officier gesagt: „Schon gut."

Auf dieses kam nochmalen mehr besagter Hr. Ober-Lieutenant Nardin zum Hrn. Ober-Lieutenant Collignon und dem Justiz-Beamten, und verlangte, daß man den gemeinschaftlichen Schultheißen und die Gemmingenschen Hintersassen auf der Stelle hieher auf den Plaz kommen lassen solle, damit er eines Theils denenselben die nöthige Befehle ertheilen, und andern Theils dieselbe der geleisteten Pflichten entlassen könne; worüber beede versezt: wie sie gegen das Ansinnen des Hrn. Ober-Lieutenants protestirten, und diesem kein Gehör geben könten; und überdies Hr. Ober-Lieutenant Collignon den Justiz-Beamten in den Arm genommen, und demselben leiß gesagt: daß sie keine Augenzeugen von dergleichen weiterer Verhandlung mehr seyn wollten; ersuchte aber denselben, daß er seine Mannschaft zusammenziehen möchte, um mit seinem Kommando abmarschiren zu können.

Wornach nach beyliegendem Original-Protokoll derselbe die Verfügung getroffen, daß die Gemmingensche Hintersassen ihrer Pflichten, so sie ohnlängst Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst geleistet, entlassen seyn, und dieselben ihre Steuer wie sonst, an den Kanton Odenwald zu bezahlen, und nicht mehr an Hohenlohe-Schillingsfürst zu entrichten hätten.

Raum

Kaum als beede, der Hr. Ober-Lieutenant Collignon und der Justiz-Beamte, in des Schultheiß Dußels obern Stube sich befunden, so ist der Würtembergl. Hr. Officier bey ihnen erschienen, hat beede komplimentirt, und dabey geäußert, daß man es diesseits nicht mehr darauf ankommen lassen möchte, dergleichen Patente wieder anzuschlagen; denn, so wie dieses geschehen würde, so werde er immer wieder kommen, und solches abreissen. Deme man die vorige Protestation abermals wiederholt, und sonach discursive gesagt, daß der diesseitige von jenseits von einem Chasseur durch einen Flintenschuß verwundete Feldwaibel seinem Ende nahe seye; welcher sonach mit dem Hrn. Ober-Lieutenant Collignon und dem Justizrath sich zu dem Sterbenden verfüget, die klare Beaugenscheinigung selbst eingenommen, und gesagt: Wie dieses ihm leid seye.

Und ob man gleich alle Sorgfalt angewendet, dem Verwundeten zu Rettung seines Lebens durch chirurgische Verfügung anhanden zu gehen; so ist doch solcher nach einer kleinen halben Stunde hernach verstorben.

Auf welches desselben Leichnam in das hiesige Schulhaus transportirt, und von dem Hrn. Ober-Lieutenant die Bewachung desselben angeordnet wurde.

Resolutum:

Wäre dieser Vorgang sogleich an Eine Hochlöbliche Landes-Regierung zu berichten, und zu bitten, daß Hochselbe die Veranstaltung treffen wolle, daß sogleich der Herr Hofrath Dr. Häußler als Land-Physicus mit einem beeidigten Chirurgo dahier sich einfinden solle, um das Weitere hierin von Amts wegen verfügen zu können.

Collignon. | Heinrich Fleisch.
Kober. | Jacob Hauschel.
Pflaumer.

Ziffer 10.

An die Regierung zu Stuttgard.

P. P.

Es ist uns so eben die Anzeige gemacht worden, daß einige Churfürstl. Würtembergische Soldaten das Ritterguth Mayenfels samt den dazu gehörigen Ortschaften besezt hätten.

Da nun dasselbe nicht nur, wie Charte und Augenschein ausweisen, von dem Fürstl. Hohenlohischen Gebiet beynahe umschlossen, sondern auch nach dem auszugsweise mitfolgenden Vertrag von 1471. desselben Umfang völlig einverleibt und einversteinet worden ist; so müssen wir deren Einmarsch ohne vorausgegangene Requisition lediglich der Unkunde des Herrn Officiers zuschreiben; und hoffen, daß es den Hohenlohischen Gerechtsamen unnachtheilig seyn und bleiben werde.

Wir wissen zwar wohl, daß jenes Ritterguth nicht ganz, doch größtentheils Chur-Würtembergisches Lehen ist, und wir sind in jedem Fall weit entfernt, den jenseitigen Gerechtsamen zu nahe tretten zu wollen; wir wissen aber bis diese Stunde die eigentliche Ursache und Absicht dieser militairischen Occupation nicht.

Sollte sie aber etwa in dem Geist der neuesten Vorgänge geschehen seyn, alle Ritterschaftliche Besitzungen in den Reichsständischen Landen zu besetzen; so dringt sich uns die Verwahrung und Bemerkung von selbst auf, daß dieses Ritterguth Mayenfels samt dem Burgfrieden nach jenem feyerlichen Vertrag und dem darauf erlangten Besitzstand jenseits extra curtem, sondern offenbar im diesseitigen Gebiet liegt, und daß mithin nach dem neuerlich aufgestellt werdenden Grundsaz: quod est in territorio est de territorio, solches ohne Schaden und mit Vorbehalt der jenseitigen Lehenherrlichen Zuständigkeiten, unter die Fürstl. Hohenlohische Landeshoheit geeignet sey.

Bey der grosen Weisheit und Gerechtigkeitsliebe Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Würtemberg und bey Euer ꝛc. tiefen Einsichten, billigen und freundnachbarlichen Gesinnungen können wir hoffen, mit einer gleichbaldigen, consequenten und beruhigenden Erklärung beehrt zu werden, und wir werden uns dagegen stets bestreben, diejenige vorzügliche Verehrung und Hochachtung an den Tag zu legen, womit wir zu verharren die Ehre haben ꝛc.

Oehringen,
den 27ten Decbr. 1803.

ꝛc. Räthe ꝛc.

Ziffer. 11.

Ziffer 11.

Unterhambach,
Actum den 31ten December 1803.

Præs. Herr Regierungs-Assessor Abele und Actuarius Christian David Schleich.

Auf den vom Amt Adolzfurth an die Fürstliche Regierung und von dieser an Se. Hochfürstliche Durchlaucht, unsers gnädigsten regierenden Fürsten und Herrn, unterm gestrigen erstatteten Bericht das Einrücken eines Churfürstl. Würtembergischen Militair-Kommando in dem Ort Unterhambach, dessen gewaltsame Abnahme der diesfürstl. an die Kirchthür dahier angehefteten Besitz-Ergreifungs-Patente der Freyherrl. von Gemmingenschen Hintersassen, und der dabey geschehenen Tödung des diesfürstl. Feldwaibels Kaufmann betreffend, geruheten Höchstdieselben zu resolviren, daß deren Modalität genauer, als in dem amtl. Berichte angeführt worden, erhoben werden solle.

Deme zufolge wurde dem oben benanten Assessor Abele heute Nacht von Regierungs wegen der Auftrag gemacht:

„sich vor Tages-Anbruch nach Unterhambach zu begeben, die Thatsachen von „dem gewaltsamen Einrücken des Chur-Würtembergischen Militairs, dessen An„griff auf das diesfürstliche zu Bedeckung des an der Kirchenthüre angehefteten „Patents aufgestellten Kommando, den nächsten Veranlassung zu dem „von Seiten der Würtembergischen Jäger gefallenen und den „Feldwaibel Kaufmann getödeten Schuß, durch besondere Verneh„mung des Herrn Justizraths Kober und Herrn Ober-Lieutenant Collignon, so „wie des Schultheißen oder mehrerer Gerichtspersonen und Gemeindsleuten, wel„che die nächsten Augenzeugen von diesen Vorgängen waren, ordnungsmäßig zu „erheben, sodann nach Oehringen zu eilen, und in der dasigen Konferenz über „den Befund zu referiren, damit auf den Grund desselben in Sachen fürgefah„ren werden könne."

Diesen Auftrag zu befolgen, begab sich Commissarius heute früh um halb sieben Uhr (zu welcher Zeit er von Fürstl. Regierung seine Instruktion erhalten hatte) an Ort und Stelle, und traf gegen 9 Uhr dahier ein, wo man den Hrn. Justizrath Kober eben bey der Sektion des Kaufmännischen Leichnams antraf, und dieser beywohnte.

Nach ihrer Beendigung schritt man zum Vollzug des Kommissarischen Auftrags, adhibirte zu Aufnahme der Protokolle den sich dahier wirklich befindenden Scribent Schleich als Actuarius, verpflichtete ihn besonders zu diesem Act, und vernahm hierauf zuerst den Hrn. Justizrath Kober, welcher sich auf das unterm 30ten dieses hier in Originali angeschlossene in der Sache geführte Protokoll, wo alle Umstände wegen der gewaltsamen

Jn-

Invasion ab Seiten der Churfürstl. Würtembergl. Truppen angeführt stehen, bey welcher der dieshochfürstl. Feldwaibel Kaufmann durch einen Flintenschuß verwundet worden, und bald darauf verstorben, beziehet, und vollkommen auf dessen Inhalt nach Gewissen und Pflichten bestehet.

2) Auch der Herr Ober-Lieutenant Colligmon hierüber vernommen, beziehet sich auf das von dem Hrn. Justizrath Kober angeführte Protokoll vom gestrigen, das er vollkommen hieher wiederhohlt.

Zu seiner besondern Rechtfertigung aber müsse er bemerken: daß er sich ganz strenge an die ihm zugekommene Instruktion gehalten habe, welche bekanntlich darinnen bestanden sey:

„es auf Gewalt von Seiten Würtemberg ankommen zu lassen, und nur der Uebermacht zu weichen, wenn es im offenen lage, daß durch diese der Würtembergische Zweck erreicht werden könnte.“

Dem zufolge hätte er seine Disposition so getroffen, daß sich der gegentheilige Officier beym ersten Blick hätte überzeugen können, daß er sich in keinen gewaltsamen Vertheidigungsstand setzen, sondern blos die Gerechtsame seines Durchlauchtigsten Fürsten anschaulich vertretten werde. Er hätte bey der Nachricht von dem Anzug der Würtembergl. Jäger sein Kommando durch die Trommel zusammenberufen lassen, und sie vor die Kirche en parade gestellt, die Würtemberger ruhig in das Ort ziehen lassen, sie als fremdes Militair salutirt, indem er bey ihrem Anmarsch habe das Gewehr präsentiren lassen, den Officier selbst mit seinem Degen begrüßt und ihn gefragt: ob er hier durchziehen wolle? Alle diese Anstalten hätten nach militairischer Art ganz anderst gemacht werden müssen, wenn er sich hätte gawaltsam vertheidigen wollen; noch mehr aber hätte er dem gegenseitigen Officier seine Instruction dadurch zu erkennen gegeben, daß er während denen gewaltsamen Auftritten von Seiten der Würtemberger Jäger seine Leute nicht zur Gegenwehr, wozu er gar nicht die Stellung gehabt, kommandirt habe, sondern diese, von welchen nicht einmal ein Posten bey dem Patent gestanden, mit geschultertem Gewehr in zwey Gliedern sich ganz ruhig verhalten, ihre Gewehre nicht geladen, und zu dessen offenbaren Beweiß alle ihre Propfen in der Mündung des Laufs eingesteckt gehabt hätten.

Um so mehr seye es zu wundern, daß alle diese offen gegebene Merkmale Würtembergischer Seits nicht verstanden worden seyen, und ohne Kommando von daher auf seine Leute gefeuert, und dadurch der Feldwaibel Kaufmann getödet worden seye.

Auf der Stelle hätte er nach diesem unerwarteten Vorfall den Würtenbergischen Hrn. Officier angeredet: Es seye ihm ein Mann todgeschossen worden, ohne von seiner Seite feindselige Absichten an den Tag gelegt zu haben; indem, wie er sich überzeugen möge, alle Pfropfen in den Gewehren seyen, und er überdies sich offerire, ihn zu überführen, daß kein Gewehr von seinen Leuten geladen seye. Dieses habe derselbe nicht angenommen; er aber hätte früher nicht von seinem Posten abgehen können, weil man

Würtem-

Würtembergischer Seits zwar im Allgemeinen gedrohet habe, Gewalt zu gebrauchen; allein auch schon in demselben Augenblik selbst, wo ohne Kommando vorgestürmt worden, der Schuß gefallen seye, anstatt, daß er hätte erwarten müssen, daß er zum Feuer kommandiren würde, welches ihme nun erst Veranlassung hätte geben müssen, protestando der Uebermacht und Gewalt zu weichen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet

Kober. Collignon, Ober-Lieutenant.

Ziffer 12.

Unterhambach,

Actum den 31ten December 1803.

Præs. Herr Regierungs-Assessor Abele und Actuarius Christian David Schleich.

Da der Schultheiß Dußel Augenzeuge der gewaltsamen Abnahme der Fürlich-Hohenlohe-Waldenburg-Schilligsfürstischen Patente in dem Ort Unterhambach durch ein Churfürstl. Würtembergisches Militair-Kommando und der dabey geschehenen Tödung des diesseitigen Feldwaibels Kaufmann gewesen ist; so ließe man diesen vorkommen.

Man unterrichtete ihn von dem Zwecke der Berufung, erklärte ihm die Wichtigkeit des Eides, gab ihm die nöthige Verwarnung vor dem Meineid, und ließ ihn sodann den Zeugeneid ablegen, den er in nachstehender Form wirklich abschwur:

Eides-Formul.

Ich Karl Dußel, gemeinschaftlicher Schultheiß des Orts Unterhambach, schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich in Betreff der gestern dahier durch ein Chur-Würtembergisches Jäger-Kommando gewaltsam geschehene Abreissung des Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Patents, und dabey bewirkten Tödung des Fürstlichen Feldwaibels Kaufmann die reine Wahrheit aussagen will, und mich davon nicht abhalten lassen wolle, weder durch Gunst, Gabe, Freundschaft, Feindschaft, noch andern ähnlichen Beweggrund; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Hierauf deponirte derselbige, er seye gestern Nachmittag dahier auf seiner Stube bey dem Herrn Justizrath Kober und Herrn Ober-Lieutenant Collignon gewesen, als ein hiesiger Bürger mit der Anzeige gekommen seye: es marschire Chur-Würtenbergisches

Militair über die Wiesen gegen das Ort. Sogleich hätten sich diese beede Herren auf den Platz vor die Kirche begeben, und das diesfürstl. Militair sey durch die Trommel zusammen berufen worden; er selbst aber seye auf der Stelle in das benachbarte Haus des Ernst Kronmüllers gegangen, und habe zum Fenster herausgeschaut.

Hier habe er gesehen, daß sich das hiesige Militair en front vor die Kirchthüre, woran das Patent angeheftet, aufgestellt habe, und der dahin kommandirte Posten seye abberufen worden, und habe sich ins Glied rangirt.

Hierauf sey der Chur-Würtembergische Officier v. Nardin mit 15 Jäger an- und quer in Winkel neben dem hiesigen Kommando aufmarschirt. Bey seinem Aufmarsch habe das Hohenlohische Kommando das Gewehr präsentirt, die Herrn Officiers hätten sich mit den Degen begrüßt, und das diesfürstl. Militair seye mit geschultertem Gewehr auf ihrem Posten stehen geblieben. Der Chur-Würtembergl. Officier habe dem hiesigen einen Brief überreicht, worauf wechselseitig gegeneinander gesprochen worden wäre. Dem vollen Inhalt nach habe er das Gespräch nicht verstanden; deutlich aber habe er vernommen, und könne auf seinen geleisteten Zeugeneid mit gutem Gewissen behaupten, daß der Hr. Justizrath Kober erklärt habe:

„Er sehe es als eine Beleidigung der dieshochfürstl. Gerechtsame an, daß Chur-Würtembergl. Militair mit bewaffneter Hand in das diesfürstl. Gebiet ohne Requisition einmarschirt sey; es seye seine Schuldigkeit, die Rechte seines gnädigsten Fürsten und Herrn zu vertheidigen, und nicht so gerade zu das Patent abnehmen zu lassen."

Auf die wiederholte Aufforderung des jenseitigen Hrn. Officiers und dessen gewaltthätigen Drohung habe der Herr Justizrath Kober ihn für alle Gewalt verantwortlich erklärt, die er hier ausüben werde. Der Chur-Würtembergl. Hr. Officier habe seinen Trompeter gegen das Pfarrhaus geführt, der da in die Trompeten gestoßen habe; worauf der versteckte Succurs herbeygekommen, und so das ganze Kommando, etwa 36 stark, in zwey Glieder gestellt worden.

Zum drittenmal habe der Hr. Ober-Lieutenant v. Nardin seine Foderung wiederholt, der Hr. Justizrath Kober aber sie denegirt; vorher aber habe derselbe erklärt, gegen Gewalt und Uebermacht könne er nicht. Herr v. Nardin habe geschrien: „Nun, so brauche ich Gewalt!" Hätte seinen Leuten etwas gesagt, das Deponent nicht verstanden habe, seine Leute auseinander- und die Hälfte hinter die Mauer postirt, sich etwas besonnen, den Säbel gezogen und gegen die Hohenlohischen Soldaten gestürmt; und seyen ihm 4 seiner Jäger auf dem Fuß nachgefolgt, die übrigen aber seyen mit gespanten Hahnen, die Büchsen im Arm, auf der Paß gestanden, so wie sie auch anmarschirt.

Mit geschwungenem Säbel seye der Würtembergische Officier gegen den Feldwaibel Kaufmann, der am Eck gestanden seye, angeprellt, die ihm zunächst gestandene Soldaten hätten

hätten sich näher zusammengedrängt, und da sie im Augenblick nicht gewichen, seye von einem der 4 Jäger, die ihren Officier begleitet, der Schuß gefallen, der den Feldwaibel Kaufmann getödet habe; im nemlichen Augenblick habe der dieshochfürstl. Herr Officier Halt gerufen, und diesfürstl. Soldaten seyen zurükgewichen, und nun wäre Platz gewesen, und der von Nardin habe das Patent ab- und solches in Stücken zerrissen, und zu Boden geworfen.

Er habe hierauf gefragt: Wer geschossen habe? Worauf der Thäter hervor getretten, und gesagt: Er habe seine Schuldigkeit gethan; der Officier aber erwiedert: Es seye schon gut.

Was nun weiter geschehen, habe er schon heute früh zu Protokoll gegeben, und beziehe sich Kürze halber hierauf.

Quæst. 1. Ob Deponent nicht gesehen habe, daß der Feldwaibel Kaufmann, oder einer der ihm nächstgestandenen Soldaten den Würtenbergischen Hrn. Officier gewaltsam angegriffen hätte?

Rsp. Dieses habe er bey dem entstandenen Tumult nicht wahrgenommen; übrigens hätte er nicht gesehen, daß Jemand derselben das Bajonett gefällt, noch mit seiner Musqueten gegen den Hrn. Officier geschlagen, wohl aber seyen in den Flinten der Hohenlohischen Soldaten oben Propfen eingesteckt gewesen. Diese hätten während der ganzen Affair mit geschültertem Gewehr ruhig gestanden; der linke Flügel seye nicht aus dem Glied getretten, ihr Officier habe gar nicht zur Wehr kommandirt, worüber seine Untergebene gemurt, als ihr Feldwaibel verwundet war; auch der Würtembergische Hr. Offizier habe nicht laut zum Feuer kommandirt.

Q. Ob Deponent Niemand wisse, der Zeuge dieses Auftrags gewesen?

R. Ja, der Peter Röger, Christian Kübler, Ernst Kronmüller und die beyden Chirurgen Scheuermann.

Præl. affir. imposito silentio dimissus est et subscripsit.

Schultheiß Dußel.

Ziffer. 13.

Ziffer 13.

Unterhambach, Actum den 31ten Decbr.

Præs. Herr Regierungs-Assessor Abele, Actuarius Christian David Schleich.

Man liesse nun auf die Dußelische Antwort ad Quaest. 2. den Chirurgen und Unterthanen Johann Christian Scheuermann, Michael Kreiaufmüller, Wagner, Peter Röger, Bauer, Ernst Heinrich Kronmüller, Pulvermacher, samtliche Landes-Unterthanen, vorfodern, machte sie bekant mit dem Zwecke ihrer Anwesenheit, verwarnte sie für dem Meineid, und nahm ihnen sodann nach derselben Eidesformel wornach der Schultheiß Dußel verpflichtet worden, den wirklichen Zeugeneid ab.

Einer nach dem andern erzählte den Vorgang genau so, wie ihn der Schultheiß Dußel bereits zu Protokoll gegeben hat, und namentlich bemerkt

1) Der Chirurg Scheuermann, evangelisch-lutherischer Religion, verheyrathet und 28 Jahr alt, daß er von Kronmüllers Fenster, an dem Kirchplaß, den ganzen Vorgang mit angesehen habe; übrigens aber sogleich nach Verwundung des Feldwaibels zu diesem gerufen worden seye, und weiter nichts beyzusetzen wisse.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Johann Christian Scheuermann.

2) Ernst Kronmüller, auch evangelisch-lutherischer Religion, verheyrathet und 40 Jahr alt, gibt an: er besitze dahier ein bürgerliches Haus, das zunächst an der Kirche stehe, und von wo aus er den ganzen Vorfall mit angesehen habe.

Er erzählte bestimt den Vorgang so, wie ihn der Schultheiß Dußel angegeben hat. Man ließ ihm dessen Aussage vorlesen, und er nahm sie als die seinige an; insbesondere aber müsse er noch beysetzen: daß er bestimt gesehen habe, wie der Würtembergl. Hr. Officier mit gezogenem Säbel und in Begleitung 4 seiner Jäger mit gespanten Hahnen gegen den Feldwaibel Kaufmann losgestürmt, der sich gegen sie gewendet, und dadurch ihnen den Plaß an die Kirchthür versperrt habe; der Würtembergl. Hr. Officier, so wie die ihn begleitende Jäger hätten ihn zurükgestoßen, er aber hätte sich vestgestellt, mit der schon ohnedies in der Hand gehabten Musquete gegen weiteres Zurükwerfen gestemt, und in demselben Augenblick seye der Schuß gefallen, der den Kaufmann getödet habe.

Er habe darauf Halt rufen hören, wer aber gerufen, wisse er nicht; worauf der Würtembergl. Hr. Officier auf das Patent zugelaufen, solches heruntergerissen und in Stücken zerrupft. Beständig seye das Hohenlohische Militair mit geschultertem Gewehr, ohne die geringste Mine zum Angriff oder Vertheidigung, stille gestanden.

Der

Der sie kommandirende Hr. Officier habe sie nicht zur Wehr kommandirt; nach diesem Schuß seye sonst keine Gewaltthätigkeit vorgefallen, und das Hohenlohische Militär seye abgezogen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Ernst Heinrich Kronmüller.

3) Peter Röger, Burger und Bauer von hier, 43 Jahr alt, verheyratheten Stands, evangelischer Religion, sagt aus: Er seye gestern auf den Kirchplatz gekommen, gerade als der Würtembergische Hr. Officier dem hiesigen einen Brief übergeben habe, und nun seye er unmittelbar hinter den Würtembergischen Jägern gestanden; als nun die 2te Truppe gekommen, habe sie der Hr. Officier rangirt, und sie ihre Büchsen im Arm gehalten, als wie Jäger gewöhnlich auf der Jagd und im Busch schießen gehen.

Nun hätte er nicht mehr für räthlich gefunden, länger an diesem Platz zu bleiben, sondern habe sich in des Beck Hinderers Haus, welches der Untertheil von dem Pulvermacher Kronmüllerischen Haus seye, begeben. Ehe er weggegangen seye, hätte der Würtembergl. Hr. Officier die Abnahme der Patente rc. gefordert; der Hr. Justizrath aber erwiedert: Er dörfe dieses nicht thun; könne aber, wenn er Gewalt brauche, und mit solcher auf sie losstürme, dafür nicht, weil er übermannt seye.

Als er nun unmittelbar hierauf zu des Hinderers Fenster herausgesehen, habe der Officier seine Leute nochmals rangirt, 4 davon an des Hinderers Haußeck postirt, die andern aber meistens hinter das rechte Kircheck gestellt.

Mit den 4 Kommandirten habe er leiß gesprochen, das Deponent nicht verstanden habe; laut aber habe er geäußert: Er wolle noch einmal hinaufgehen; habe dieses gethan, Deponent aber nicht verstanden, was geredet worden; schnell seye er zurükgekommen, ein wenig stehen geblieben, seinen Leuten gesagt: Macht euch fertig! welches jedoch nicht laut geschehen, und seye nun mit dem Säbel in der Hand und seine Jäger hinten nach vorwärts gedrungen, gerade auf den Feldwaibel Kaufmann zu, der am Eck gestanden, zwischen diesem und der Mauer durchdringen wollen. Der Feldwaibel habe sich gewendt, seye vest, das Gewehr hoch im rechten Arm, gestanden, und habe gesagt: Ich lasse nicht durch; ich muß meines Fürsten Patent bewachen! Nun hätten nicht nur der Officier, sondern auch dessen bey sich gehabte 4 Jäger ihn auf die Brust und zurükgestoßen, und um das Gleichgewicht zu erhalten, seye er mit dem Gewehr in die Höhe gegen die Brust gefahren.

Schnell seyen die Stöße wiederholt worden, und dadurch wäre ihm das Gewehr auf die rechte Seite gefallen; alles dieses seye so schnell aufeinander gefolgt, daß man kaum sagen können: Herr Herr! Und in diesem Augenblick seye einer der Jäger zurükgesprungen, habe ihm die Büchse an den Leib gehalten, und losgedrukt. Der

K Feld-

Feldwaibel selbst hätte sich schlechterdings nicht gewehrt, sondern seye nur vestgestanden, so wie auch die zur Seite gestandene übrige Soldaten, welche während dem ganzen Auftritt ganz ruhig mit geschultertem Gewehr dagestanden, ohne eine Bewegung gegen die Jäger zu machen.

Auch habe der Würtembergl. Hr. Officier nicht Feuer kommandirt, als geschossen worden; durch den Fall des Feldwaibels seye Platz geworden, so daß der Würtembergl. Hr. Officier das Patent abgerissen habe. Zur nemlichen Zeit, als der Schuß gefallen, habe man Halt gerufen, wer aber, wisse er nicht bestimt, und etwas später seyen die Hohenlohischen Soldaten halb rechts abmarschirt.

Dieses alles habe er mit Augen gesehen, und könne es als wahr auf seinen geleisteten Eid behaupten; Worauf er das ihme vorgelesene Protokoll durch seine Unterschrift bestätigt.

Johann Peter Röger.

4) Michael Kreiaufmüller, Wagner und Burger von hier, ætat. 45 Jahre, verheyrathet, evangelisch-lutherischer Religion. Dieser giebt an: Er habe gestern bey dem bekanten Auftritt, als das Fürstliche Patent durch die Würtembergische Jäger gewaltsamerweise abgerissen worden seye, dahier in des Pulvermachers Kronmüllers Hauß, wo der Schultheiß Dußel gewesen, zum Fenster herausgeschaut; es seye um halb 12 Uhr der unlängst hier gewesene Chur-Würtembergl. Jäger-Officier mit 15 Jägern einmarschirt, sich auf die Seite des Fürstl. Militair-Kommando, welches vor dem Patent aufmarschirt gewesen, gestellt; habe zu dreymalen die Abnahme des Patents, Ausquartirung der diesseitigen Soldaten aus den Häusern der Gemmingenschen Hintersassen, ihre Pflichts-Entlassung verlangt. Zu diesem Ende auch dem Hrn. Ober-Lieutenant Collignon einen Brief seines kommandirenden Obrist-Wachtmeisters von Schröder überreicht; hierauf aber und von dem Hrn. Justizrath Rober die Antwort erhalten: daß dieses nicht geschehen könne, weil er von seinem gnädigsten Fürsten und Herrn hiezu den Befehl nicht habe; würde er jedoch Gewalt anwenden, so könne er nichts machen, weil er übermannt seye; übrigens wolle man ihn verantwortlich machen, wenn er dieses thäte. Hierauf habe der Hr. Officier geäußert: Nun brauche er Gewalt, wenn es nicht gutwillig gehe. Er seye zu seinen Leuten gegangen, habe vier davon herausgezogen, ihnen gesagt: sie sollen ihm nachfolgen, er wolle das Patent abreissen, und der erste, der ihn angreife, auf den sollten sie schießen.

Mit gespanten Hahnen seyen die Jäger ihrem Officier auf dem Fuß nachgefolgt, der bey der Lücke, die zwischen dem Feldwaibel Kaufmann und der Kirche gewesen, durchschlupfen, und das Patent abreissen wollen; auf dieses habe sich der Feldwaibel gewendet, die Front gegen den Würtembergischen Officier gemacht, und so seye ihm der Weg versperrt gewesen. Kaufmann habe sein Gewehr im rechten Arm hoch getragen, habe sich

vest.

vestgestellt, und auf wiederholtes Stoßen seye ihm das Gewehr auf die Seite gefallen, so, daß es an die Kirchmauer gereicht, und hierauf unmittelbar hätte einer der Jäger, der zu dieser Absicht rükwärts getretten seye, Feuer gegeben, jedoch ohne hiezu von seinem Officier lautes Kommando erhalten zu haben.

Unter dem wäre laut Halt gerufen worden, und so hätte der Würtembergische Officier Plaz bekommen, und das Patent abgerissen; der Feldwaibel selbst hätte so wenig als ein anderer Hohenlohischer Soldat durch Gegenwehr Veranlassung zu dieser Handlung zum Schießen gegeben, sondern dieses seye während der ganzen Ereigniß ruhig gestanden, das Gewehr auf der Schulter, hätten sämtlich Propfer auf ihren Gewehren gehabt, und seyen zu keiner Gegenwehr kommandirt worden.

Auf dieses seyen etwas später die Hohenlohischen abmarschirt, und dieses wäre, was er gesehen, und mit Gewißheit behaupten könne.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. und entlassen.

Michael Kreiaufmüller.

Ziffer 14.

Hochgebohrner Fürst!

Besonders lieber Oheim!

Was von Seiten Euer Liebden Militär in dem Ritterschaftli· Antheil des Orts Unternhambach für eine eben so unjustifizirliche als übel berechnete und angebrachte Thathandlung verübt worden, habe ich aus dem Rapport meines kommandirenden Officiers, welchen ich Euer Liebden hiemit abschriftlich mittheile, ersehen. Da ich aus Veranlassung der neuerlich bekannten Vorschritte des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Liebden zur Erhaltung gemeiner Ruhe und auf Anrufen des Kantons Kreichgau, insbesondere auch zu Tuirung meiner eigenen gefährdeten Gerechtsamen, mich gemüßiget gefunden, einen militairischen Cordon auf der nördlichen Gränze des Schwäbischen Kreises zu ziehen, um dem Eindringen fremdartiger Occupationen vorzubeugen, ohne jedoch den Landeshoheitlichen Rechten sowohl Euer Liebden, als der übrigen benachbarten Fürsten zu nahe zu tretten; so mußten im Allgemeinen die von Seiten des Fürstl. Hohenlohischen Gesamthauses dagegen ergriffene Einschreitungen durch Militär- wie durch Civil-Behörden in mehreren Ritterschaftlichen Orten mein billiges Befremden, noch mehr aber und in weit höherem Grad die angezeigte gewaltthätige Widersezlichkeit in Unternhambach, in Bezug auf den Ritterschaftl. von Gemmingenschen Antheil, worüber Euer Liebden keine Landeshoheitliche Rechte zustehen, mein gerechtes Erstaunen erregen.

Wenn

Wenn überhaupt schon hier jede, selbst in angemessenen Schranken sich haltende Widersetzung nicht zu rechtfertigen ist, so ist die Art, wie solche verübt worden, und welche bey solchen Fällen von Zusammentreffen gegenseitiger Militär-Gewalten ganz unerhört ist, von der auffallenden Beschaffenheit, daß sie selbst die äußerste Mißbilligung Eurer Liebden zur Folge haben muß. Der kommandirende Officier von Meiner Seite hat theils durch seine abgegebene wiederholte Erklärung, theils durch seine vor den Augen von Eurer Liebden Militär getroffene Anordnungen alles erschöpft, um, zumal bey dem diesseitigen ungleich stärkeren Kommando, das jenseitige zum weichen zu veranlassen, und die Zweckwidrigkeit jeder thätigen Wiedersetzung augenscheinlich darzuthun. Dessen ohngeachtet erfolgte diese auf eine empörende Art, und mußte nothwendigerweise den eingetretenen fatalen Vorgang zur Folge haben.

Ich bin nicht geneigt zu glauben, daß diesem Benehmen von Euer Liebden Militär eine bestimt darauf gerichtete Instruction zum Grund liege; vielmehr habe ich das Zutrauen zu Dero eigenen Einsichtsvollen Ermessen, daß Dieselbe solches im hohen Grad mißbilligen und Dero kommandirenden Officier zur strengen Verantwortung und gebührenden Ahndung ziehen, auch von selbst nicht gemeint seyn werden, auf diesen ruhestörenden und friedensbrüchigen Weg Dero untergeordneten Stellen mit thätiger Widersetzlichkeit fortfahren zu lassen, wo die bestehende Reichsgesetze Ziel und Maas setzen, und die Art vorzeichnen, wie sich im Fall vermeintlicher Eingriffe gegen dieselbe zu vertheidigen seye. Ueberhaupt aber werden Euer Liebden sich nicht erwehren können, den Bewegungsgründen meiner Handlungsart in Bezug auf die angeordnete Cordons-Besetzung, wozu ich durch mehrere hier zusammentreffende Rüksichten eben so sehr berechtiget, als durch die vorliegende Umstände genöthigt bin, und wobey es auf keine widerrechtliche Occupation, sondern auf Abtreibung fremder Eingriffe und zu Erhaltung der gemeinsamen Ruhe und Beschützung meiner eigenen Rechte abgesehen ist, wie billig, volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und glaube dahero, mich der gegründeten Hoffnung überlassen zu dürfen, daß Euer Liebden in dieser Gemäßheit durch die gemessenste Weisungen an Dero untergeordnete Stellen jeden Anlaß beseitigen werden, der mich in den unangenehmen Fall setzen würde, auf gleichem Wege meine mit dem besten Recht getroffene Anordnungen durch verstärkte Maasregeln zu souteniren.

Ich verharre übrigens mit den Gesinnungen vorzüglicher Hoch- und Werthschätzung

Euer Liebden

Stuttgard,
den 31ten Decbr. 1803.

gutwilliger Oheim
Friedrich, Churfürst.

Gf. Wintzingerode.

Ziffer. 15.

Ziffer 15.

Meldung

des Jäger-Oberlieutenant v. Nardin an den Obrist-Wachtmeister und Cordons-Commandanten von Schröder.

d. d. Lichtenstern, den 30ten Decbr. 1803.

Das von Euer Hochwohlgeboren mir durch einen reitenden Boten noch gestern Abend zugeschickte Schreiben, nebst dem Schreiben an den zu Unternhambach kommandirten Hohenlohischen Officier, habe ich Nachts halb 12 Uhr richtig erhalten. Ich entschloß mich nun, nach der Ordre den 30ten dieses nach den mir bestimten Oertern zu marschiren, und bey dem Oberamtmann zu Lichtenstern nach einem Weg zu erkundigen, worauf ich von da aus nach Unternhambach unter dem Fall, das Hohenlohische Gebiet zu vermeiden, kommen könnte.

Heute früh 6 Uhr marschirte ich also nach Lichtenstern, und konte innerhalb einer Zeit von 2 starken Stunden, ohne das Hohenlohische Gebiet nicht zu betretten, nach Hambach kommen, wo ich die Hälfte der Mannschaft mit mir in das Ort nahm, und einstweilen die übrigen hinter dem Orte stehen ließ. Ich kam daselbst um 10 Uhr an, und marschirte vor der Kirche gegenüber des Patents auf, übergab dem mit seiner Mannschaft ausgerückten und die Seite der Kirche, wo das Placat angeschlagen war, besetzt habenden Officier das Schreiben von Euer Hochwohlgebl. und machte demselben in Gegenwart des Justizrath Kobers bekant, wie der Cordon Sr. Churfürstl. Durchl. von Würtembergs Truppen keineswegs eine Occupation, sondern blos eine Beschützung der längs ihrer Gränzen befindlichen Ritterschaftl. Besitzungen bezwecke, wie der Ort Hambach und Mayenfels innerhalb des Tractus dieses Cordons liegend zu betrachten seyen, und forderte ihn wiederholt auf, das Patent abzunehmen, die Ritterschaftliche Unterthanen der abgelegten Handtreu zu entlassen, und nun die Ritterschaftl. Häuser mit seiner Mannschaft zu verlassen. Da er nun dies nicht that, und der Justizrath Kober sodann als Beamter äußerte, daß dies Eingriffe in die Fürstl. Hohenlohische Gerechtsame wären, ohne Requisition mit bewafnetem Militär in ihren Grund und Boden zu tretten, Sie auch über die gesamte Unterthanen in Hambach die Landeshoheit hätten, und hiemit den Vorschriften und Befehlen ihres Fürsten gemäß handlen würden; Sie selbst nehmen die Patente nicht ab, und würden beyde andere Punkten eben so wenig geschehen lassen; auch würde derjenige Officier, der mit Gewalt dies ausüben würde, ganz allein verantwortlich dafür gemacht werden, da noch keine Rückantwort von der Regierung in Stuttgard auf das von Hochfürstl. Hohenlohischer Seite dahin ergangene Schreiben erfolgt seye.

Ich ließ nun den Rest meiner Mannschaft auch noch vor der Kirche aufmarschiren, und fragte nochmals den Officier: ob er die geschehene Aufforderung nicht vollbringen

und also mit Gewalt sich dagegen vertheidigen werde? Worauf er mir sagte: ich könnte nun thun, wie ich wolle, und er werde es aufs Aeußerste ankommen lassen. Ich kommandirte nun ungefehr 6 Mann, die mit mir sich der Kirchthür naheten, und durch die 14 Mann Hohenlohische Militair durchdringen sollten, und den ersten, der gegen Abnahme des Patents sich gegen mich thätlich wehren sollte, niederzuschießen.

Ich gieng also mit dem Säbel in der Hand auf den rechten Flügel des Glieds der Hohenlohischen Soldaten zu, und wollte das Patent abreissen. Dies gab aber der Feldwaibel nicht zu, der sich mir in den Weg gestellt, das Gewehr in der linken und den Säbel in der rechten Hand haltend, mir denselben auf die Brust setzte, und im Begriff war, mich zu erstechen; dies zu verhüten aber ihn gleich einer meiner Leute noch auf die Seite stoßen wollte, und in dem Augenblick aber ein Schuß eines von mir vorher befehligten Jägers den Feldwaibel zu Boden streckte, nachdeme er noch einige Schritte gegangen war, und in dieser Vermengung, da die Hohenlohische Soldaten sich um die bey mir habende Mannschaft herumstießen, gelang es mir, mit meinem Säbel das Patent abzureissen, und auf der Stelle zu zerreissen.

Nachdem der Feldwaibel nun bleßirt und weggebracht war, erklärte der Officier, daß der Feldwaibel tod seye, und sie nun nichts mehr gegen die Gewalt machen könten. Ich ließ hierauf die Bürger Ritterschaftl. Seits berufen, und erklärte Ihnen in Gegenwart des Schultheißen, daß sie ihrer Handtreu an den Hohenlohischen Geheimenrath Kobel entlassen und ganz wieder unter der Herrschaft der Ritterschaft stünden, auch keine Steuer sonsten wohin, als wie bisher, abzugeben hätten.

Der Officier schrie gleich beym Sturm und auf den Schuß: Halt, halt! man schießt nicht gleich; worüber ich gleich auch meiner Mannschaft die weitere Thätigkeit untersagte, und auch keinem befohlen hatte zu feuern, wenn nicht der nemliche Fall zuerst bey Hohenlohl. Soldaten wäre, ausgenommen den einzigen Jäger Dettling, der den Feldwebel bleßirte, da er mich mit dem Säbel bedrohete.

Hierauf zog der Ober-Lieut. Collignon mit seinen Leuten ab, und begab sich in das Hauß, wo der Feldwaibel in lezten Zügen in seinem Blut lag, und den ich selbst sahe, als er gerade starb. Nachdem ich dem Officier bedeutete, daß ich, wofern das Patent wieder angeschlagen, oder seine Soldaten in Ritterschaftl. Häuser gelegt, oder sie zu Ablegung der nochmaligen Handtreue gezwungen würden, darauf wieder in Hambach einrucken und so verfahren würde.

Ich ließ also nach der Instruktion einen Jäger da zurük, und befahl, mich sogleich von dem allenfallsigen Vorgang eines oben bemerkten Falls zu benachrichtigen, und mir selbst persönlich in Lichtenstern Meldung zu machen. Ich marschirte nun wieder um 12 Uhr ohngefähr ab, und kam um halb 3 Uhr in Lichtenstern an ꝛc.

Ziffer. 16.

Ziffer 16.

Abschrift

Schreibens Ser^{mi} Schillingsfürstensis ad Serenissimum Electorem Wirtembergl.

d. d. Kupferzell, den 4ten Jenner 1804.

Die gnädige Zuschrift, welche Euer ꝛc. unterm 31ten des vorigen Monats an mich zu erlassen geruheten, verehre ich mit devotestem Danke, und da Höchst Sie in derselben meinen Gesinnungen Gerechtigkeit nicht versagen; so wird eine kurze Beleuchtung meiner und meiner Herrn Agnaten Absichten, verbunden mit einer getreuen Darstellung der neuesten bekanten unangenehmen Ereignisse jene entsprechende Wirkung haben, welche ich von der erhabenen Weisheit Euer ꝛc. von Ihrer allgemein verehrten Gerechtigkeit erwarten darf.

Zu der Besetzung mehrerer Ritterschaftl. Orte, welche theils von den Hohenlohischen Landen umgeben, und theils in Lehens-Verbindung stehen, wurde ich mit meinen übrigen Fürstl. Herren Agnaten durch die neuesten Vorfälle an den Gränzen der Hohenlohischen Lande aufgefordert. Es war hierbey nicht die Absicht, durch diese Besitz-Ergreifung Reichs-Constitutionswidrige Occupationen und Erwerbungen zu machen, sondern diese Schritte waren nur provisorische Maasregeln, gegründet auf die reelsten Ansprüche, im Falle solche verfassungsmäßig sanctionirt werden sollten. Die an die Besitzer der Rittergüter von der gesamten Hohenlohischen Seniorats-Regierung in dieser Hinsicht erlassene aufklärende und beruhigende Schreiben, mit jenem, welches von daher an Höchst-Ihre nachgesezte Regierung zu Stuttgard gefertigt wurde, in Verbindung gesezt, lassen keinen Zweifel dieser Gesinnungen übrig.

Unter diese Objecte gehörte auch der Ort Mayenfels mit dem Burgfrieden, und seinen Appertinenzien. So zu sagen ein Theil der Hohenlohischen Lande, wie Verträge und Umsteinung dieser Besitzung ausweißt, hatte man die nächste Befugniß auf die Besetzung dieses Orts und seiner Zugehörungen; allein aus Achtung gegen die erhabene Person Euer ꝛc. beschränkte man in Ansehung dessen seine Schritte, so bald man erfuhr, daß der Ort von HöchstIhrem Militär belegt seye, obgleich man eben so wenig von den in Mitte liegenden Absichten unterrichtet- als man sich selbst eine Aufklärung zu geben im Stand war. Dieses konnte mich aber nicht bestimmen, gegen die in dem Orte Unternhambach wohnende v. Gemmingische Hintersassen nicht provisorischen Besitz ergreifen zu lassen. Dieser Ort liegt in dem unbestrittenen Bezirke meiner Landeshoheit; es steht mir in demselben die Ausübung der wesentlichsten Ausflüsse der Territorial-Hoheit zu, und die von Gemmingischen Hintersassen wurden von den ältesten Zeiten her nie anderst als im Patrimonial-Nexus gegen die Besitzer von Mayenfels betrachtet.

Diesem

Diesem ungeachtet mußte ich mit Bedauren erfahren, daß ein Officier von Höchst-Ihren Truppen sich in Unternhambach eingefunden, auf Abnahme meines Patents und Verlegung meiner Soldaten bestanden habe; allein in der Aufklärung, welche man demselben über die Vorliegenheiten gab, fand ich die Beruhigung, daß diese Anträge sich auf Mißverständnisse gegründet hätten. Um so mehr schmerzlich mußten mir die Ereignisse fallen, die sich kurz darauf in dem Orte zutrugen. Meine daselbst liegende Mannschaft hatte zwar, als man von dem unerwarteten Vorrücken HöchstIhres Militärs durch mein Gebiet gegen diesen sogar im fränkischen Kreis liegenden Orte unterrichtet ward, wie die hier anliegende Instruction besagt, den Befehl, sich zu behaupten; allein im Falle des Anscheins einer Uebermacht die strengste wiederholte Weisung, keine Gewalt zu erwiedern, sondern sich zurükzuziehen.

Der meine Mannschaft kommandirende Officier benahm sich nebst meinem dortigen Beamten auch so, daß diese Anordnung sogleich in die Augen fallen mußte; allein ungeachtet dessen wurde der kommandirende Jäger-Officier nicht zu einem der Sache angemessern Benehmen bestimt, und seine Handlungsart hatte die traurige Folge, daß mein dort befindlicher Feldwaibel durch den Flintenschuß eines Jägers getödet ward.

Ich ließ den Vorfall durch eine eigends abgeordnete Commission auf die legalste Art untersuchen, und das Resultat ergiebt sich aus den aufgenommenen Protokollen, die ich hier anzulegen die Gnade habe. Euer ꝛc. werden aus dem Inhalte derselben zu entnehmen geruhen, daß der Rapport Ihres Officiers ganz mit den glaubwürdigsten Zeugnissen nicht übereinstimt, und mein Feldwaibel eben so wenig als mein übriges Militär nur die entfernteste Gelegenheit zu dem Unglücke gab, das diesen Mann traf. Würdigen Euer ꝛc. diesen in den Akten liegenden Angeben einen gnädigen Blick, und geruhen Hochdieselbe die Verfügung zu treffen, die diese Thathandlung begleitende Umstände auch von Ihrer Seite näher untersuchen zu lassen: so darf ich gewiß Ueberzeugung und Genugthuung hoffen.

Mit dem Bewußtseyn, daß meine und meiner Herren Agnaten Handlungen, durch das Gebieten der Umstände veranlaßt, in den Verhältnissen, welche die Sache umgeben, ihre Rechtfertigung finden, ist mein unbegränztes devotes Zutrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit Euer ꝛc. verbunden, und eröfnet mir die angenehme Aussicht, daß Höchstdieselben die Reinheit der Absichten, die Wahrheit der Thatsachen, und mein eigenes Benehmen nicht zu mißkennen geruhen werden.

In dieser tröstlichen Hofnung zähle ich auf die Fortdauer Ihres gnädigen Wohlwollens, und sehe einer beruhigenden huldvollen Antwort in derjenigen unbegränzten und tiefen Verehrung entgegen, womit ich das Glück habe, zu seyn ꝛc.

Ziffer 17.

Ziffer 17.

Abschrift

Schreibens an Se. Churfürstl. Durchlaucht von Würtemberg von des hohen Herrn Seniors und Lehen-Administrators Fürsten zu Hohenlohe-Neuenstein Hochfürstl. Durchlaucht.

d. d. Oehringen, den 3ten Jenner 1804.

P. P.

Euer ꝛc. hochverehrliche Zuschrift vom 31ten v. M. kan ich nicht genug verdanken, da sie mir die erwünschte Gelegenheit gibt, Hoch Ihnen mein Herz mit allem ehrerbietigen und offenen Vertrauen auszuschütten, wozu ich mehr noch durch die Kraft Ihres Geistes und durch die Redlichkeit Ihres ergebenen Karakters, als durch die Bande des Bluts und der guten Nachbarschaft aufgefodert zu seyn glaube.

Ich brauche wohl keine umständliche Versicherung hier anzufügen, daß mir als einem 80jährigen Greis ohne Kinder, die Ueberzeugung, recht gehandelt und meine Pflicht erfüllt zu haben, über alles, und weit über alle dem Ansehen nach noch so vortheilhafte Erwerbungen und Occupationen geht; ich bin es aber auch meinen sämtlichen Fürstlichen Herrn Agnaten schuldig, Euer ꝛc. das Zeugniß abzulegen, daß Sie eben so wenig, als ich, je nur daran dachten, den ältern und neuern Beyspielen verschiedener benachbarten Fürsten, durch Unterwerfung der Ritterschaftlichen Besitzungen an und in dem Umfang des Fürstenthums Hohenlohe nachzufolgen.

Wir alle, von Jugend auf an die allertiefste Ehrfurcht an das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt und an Anhänglichkeit für Gesetze und Verfassung gewöhnt, begnügten uns mit unserm Loos.

Als wir aber, außer den übrigen bekanten Occupationen der Ritterschaftlichen Besitzungen, vernehmen mußten, daß auch Euer ꝛc. Truppen in gleicher Absicht gegen Unser Gebiet vorrücken ließen, und wir gleichwohl von Hoch Dero, so wie von jeder Seite, ganz unbenachrichtiget und unberuhiget blieben, und als endlich zu gleicher Zeit selbst Unser neuer Nachbar, der Herr Graf von Salm, Anstalt traf, die in seinem Gebiet gelegene Ritterschaftl. Besitzungen zu besetzen; so glaubten wir erst, daß nun die Pflichten gegen uns selbst nicht länger schweigen dürften, sondern daß wir uns und unsern Unterthanen schuldig wären, die an und in unsern Landen gelegene und überdies uns größtentheils lehenbare Ritterschaftlichen Besitzungen auch nothgebrungen occupiren zu müssen.

Aber auch hier noch waren wir weit entfernt, über die schuldige Vorsicht einer provisorischen Besitz-Ergreifung der Landeshoheit hinauszugehen, sondern wir ließen den betroffenen Reichs-Rittern und Vasallen ausdrüklich schriftlich und mündlich die Herstellung des status quo und die Abhaltung alles Nachtheils zusichern, sobald es von andern Seiten geschehen und alle Gefahr einer fremden Eindringung abgewendet seyn würde.

Wenn Euer ꝛc. sich einen Augenblik in Unsere Lage zu denken geruhen wollen; so werden Hochdieselben unsern durch den Drang der Umstände eben so abgenöthigten als angemessenen Schritten Ihren vollgültigen Beyfall kaum versagen, sondern Uns zutrauen, daß wir sie eben so ungerne unternommen haben, als mit Vergnügen zurük thun werden, sobald es nur mit Unser und Unserer Lande Sicherheit und Unnachtheiligkeit geschehen kan.

Bey diesen Unsern vorläufigen Maas-Regeln beschlossen wir noch ausdrüklich nirgendwo die öffentliche Ruhe zu stöhren und Gewalt zu brauchen, und insbesondere da nicht einmal eine Besiz-Ergreifung zu versuchen, wo Euer ꝛc. Uns schon zuvorgekommen wären, sondern Uns blos auf die allgemein bekante gerechte und consequente Denkungs-Art Euer ꝛc. zu berufen und getrost zu verlassen.

Dieser Fall trat gleich bey dem Rittergut Mayenfels und dem dazu gehörigen Burgfrieden ein.

Denn ungeachtet dasselbe nicht nur gröstentheils von dem Hohenlohischen Gebiet umschlossen, sondern sogar in dasselbe ausdrücklich eingesteint ist, so wurde doch disseits kein Versuch gemacht, es zu occupiren, sobald wir hörten, daß es schon durch ein Commando von 3. Mann von Hoch Dero Seite besezt war, und wir begnügten uns, durch Unsere allgemeine Senioriats und Lehen Administrations Regierung Hoch Ihrer Churfürstlichen Regierung in Stuttgardt das wahre Verhältnis schon unter dem 27. v. M. vorlegen, und im Fall Euer ꝛc. Uns ganz unbekannte Absicht auf Einhaltung des neuerlich aufgestellten Grundsazes: quod est in territorio est de territorio, gehen sollte, um Remedur bitten zu lassen.

Aber nie konnten wir vermuthen, daß unsere Soldaten Höchst Dero Truppen im Fränkischen und noch dazu in Unserm Gebiet begegnen würden, wie der Fall sich aber dennoch leider! in Unterhambach und Baumen-Erlenbach zugetragen hat; denn obwohl die Freyherrn v. Gemmingen und v. Berlichingen darin Hintersassen haben; so haben meines Herrn Vetters, des regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe Schillingsfürst Liebden, und ich in diesen beyden offenbar im Hohenlohischen gelegenen Ortschaften doch von unfürdenklichen Zeiten die Landeshoheit ausschlüßlich angesprochen und die vorzüglichsten Ausflüße derselben besonders die Cent Gerechtsame standhaft behauptet und hergebracht.

Von

Von der wahren Absicht Euer ꝛc. ganz im Dunckeln gelassen, glaubten wir Beyde Uns doch wenigstens hier nicht ohne Nachtheil durch Ihre Truppen von dem ergriffenen provisorischen und in eventum ganz unschuldigen Besitz verdrängen laßen zu dürfen; Wir gaben aber auch hiernach aus Respect gegen Hochdieselben den Befehl, keine Gewalt zu gebrauchen, sondern der Uebermacht zu weichen, als wovon und von der disseitigen Mässigung Euer ꝛc. aus anliegenden wegen Erlenbach geführten Protocoll sich zu überzeugen geruhen werden, daß aber Euer ꝛc. Truppen gleichwohl in Unterhambach einen Fürstl. Schillingsfürstl. Feldwaibel todt geschossen haben, werden meines Herrn Vetters Liebden umständlich vorzulegen die Ehre haben — und ich kann es nur bedauren, daß bey dieser Gelegenheit unschuldiges Blut vergossen worden ist, und wir Beyde Euer ꝛc. nun bitten müßen, Uns wegen dieser Vorgänge in Unterhambach und Erlenbach Genugthuung und Beruhigung zu verschaffen.

Ich habe nun mit der treuherzigen Ehrfurcht meines Alters, das seine Pflichten gegen sich, Agnaten und Land stets zu erfüllen wünscht, Euer ꝛc. die reine Wahrheit und unsre aufrichtige Absicht mit ihren Motiven vorgelegt, und ich muß nur wünschen, daß es Hoch Ihnen noch gnädig gefällig seyn möchte, die an Ihre Regierung von der meinigen bereits unterm 27. und 31. v. M. erlassene Schreiben samt den Beylagen dagegen zu halten, um mir und meinen Fürstl. Herrn Agnaten die Gerechtigkeit widerfahren lassen zu können, daß wir nicht auf Erweiterung und Gewinn, sondern nur auf Abhaltung alles Nachtheils von uns und Unserm Gebiet dencken, und daß wir auch hier noch die Euer ꝛc. gewidmete innigste und Zutrauensvolle Ehrerbietung zu bethätigen gesucht haben.

Eben diesem unbegränzten Zutrauen in Euer ꝛc. Geist und Herz, geruhen Hoch Sie es aber auch zu verzeihen, wenn ich angelegentlichst bitte, mir und meinen Fürstl. Herrn Agnaten Ihre fernere Gnade und gute Nachbarschaft zu schencken und Uns weder zu verdencken noch zu hindern, wann wir in Absicht auf die R. Ritterschaftl. Besizungen in Unserm Gebiet mit andern benachbarten Höchst und hohen Ständen aus schuldiger Vorsorge gleichen Schritt halten.

Wenn Euer ꝛc. nach Hoch Ihrer grosmüthigen und edlen Denckungs-Art, mich und meine Herrn Agnaten durch eine Hochgefällige Antwort hierüber beruhigen, und Unsre Schritte durch Ihren weisen Rath edelmüthig und zu rechter Zeit vertraulich zu leiten geruhen wollen; so würde meiner unbegränzten Verehrung noch die innigste und Vertrauenvollste Dankbarkeit zuwachsen womit ich, unter den wärmsten Seegenswünschen, für Euer ꝛc. und Ihres Kurfürstl. Haußes und Landes Flor, Ruhm, Glück, und Wohl, zu verharren die Ehre habe, ꝛc. ꝛc.

Ziffer. 18.

Ziffer 18.

Sr. Hochwohlgebohrn Herrn Ober-Lieutenant Collignon, Hochfürstlich-Hohenlohischen kommandirenden Officier zu Unternhambach.

Ich ertheile Euer Hochwohlgebohrn hierbey die Bekanntmachung, daß ich, wenn Sie zu Unternhambach gegen alle Erwartung wieder Plakate hätten anheften lassen, oder lassen werden, das ganze dortige Kommando desarmiren und gefangen an seine Behörde einsenden werde.

Ich ersuche Sie daher, mir hierüber durch Ueberbringer dies eine Antwort zuzustellen. Mich damit empfelend

Lichtenstern,
den 1ten Jenner 1804.

Churfürstl. Würtembergl. zu Kl. Lichtenstern stationirter v. Nardin, Jäger-Ober-Lieutenant.